

**VERKAUFSPROSPEKT**

OGAW gemäß der europäischen Richtlinie 2009/65/EG

LAZARD CAPITAL FI SRI

FCP

Dieser OGAW wird verwaltet durch LAZARD FRERES GESTION SAS

**I - ALLGEMEINE MERKMALE**

**FORM DES OGA**

Bezeichnung	Lazard Capital Fi SRI
Rechtsform	Fonds Commun de Placement
Auflegungsdatum - Dauer	Dieser OGA wurde am 30/11/2010 für eine Dauer von 99 Jahren errichtet.

Zusammenfassung des Verwaltungsangebots

ISIN-Kennung	Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge		Rechnungswährung	Betroffene Anleger	Mindestbetrag bei Erstzeichnung	NIW bei Auflegung
	Verwendung des Nettoergebnisses	Verwendung der erzielten Nettobuchgewinne				
Anteil RVC EUR FR0013306727	Thesaurierend	Thesaurierend und/oder Ausschüttend und/oder Vorgetragen	EUR	Alle Anleger	1 Anteil	100 EUR
Anteil RVD EUR FR0010952796	Ausschüttend	Thesaurierend und/oder Ausschüttend und/oder Vorgetragen	EUR	Alle Anleger	1 Anteil	100 EUR
Anteil PVC EUR FR0010952788	Thesaurierend	Thesaurierend	EUR	Berechtigte Anleger (1)	1 Anteil	1000 EUR
Anteil PVD EUR FR0013043841	Ausschüttend	Thesaurierend	EUR	Berechtigte Anleger (1)	1 Anteil	100000 EUR

ISIN-Kennung	Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge		Rechnungswährung	Betroffene Anleger	Mindestbetrag bei Erstzeichnung	NIW bei Auflegung
	Verwendung des Nettoergebnisses	Verwendung der erzielten Nettobuchgewinne				
Anteil PC H-USD FR0013476041	Thesaurierend	Thesaurierend	USD	Berechtigte Anleger (1)	1 Anteil	1000 USD
Anteil PVC H-USD FR0013072733	Thesaurierend	Thesaurierend	USD	Berechtigte Anleger (1)	1 Anteil	1000 USD
Anteil PVC H-CHF FR0013236783	Thesaurierend	Thesaurierend	CHF	Berechtigte Anleger (1)	1 Anteil	1000 CHF
Anteil TVD EUR FR0013305968	Ausschüttend	Thesaurierend und/oder Ausschüttend und/oder Vorgetragen	EUR	Berechtigte Anleger (1)	1 Anteil	100 EUR
Anteil SC EUR FR0013311446	Thesaurierend	Thesaurierend	EUR	Berechtigte Anleger (1)	15 000 000 EUR*	10000 EUR
Anteil SD EUR FR0013476058	Ausschüttend	Thesaurierend und/oder Ausschüttend und/oder Vorgetragen	EUR	Berechtigte Anleger (1)	15 000 000 EUR*	10000 EUR
Anteil PVD F EUR FR0014005313	Ausschüttend	Ausschüttend	EUR	Die Anteile sind ausschließlich ausländischen Vertriebsnetzen und vorbehaltlich der vorherigen Einwilligung der Verwaltungsgesellschaft handeln.	1 Anteil	1000 EUR

ISIN-Kennung	Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge		Rechnungswährung	Betroffene Anleger	Mindestbetrag bei Erstzeichnung	NIW bei Auflegung
	Verwendung des Nettoergebnisses	Verwendung der erzielten Nettobuchgewinne				
Anteil PVC F EUR FR00140053H5	Thesaurierend	Thesaurierend	EUR	Die Anteile sind ausschließlich ausländischen Vertriebsnetzen und vorbehaltlich der vorherigen Einwilligung der Verwaltungsgesellschaft handeln.	1 Anteil	1000 EUR
Anteil PC EUR FR0014008DD5	Thesaurierend	Thesaurierend	EUR	Berechtigte Anleger (1)	1 Anteil	1000 EUR
Anteil PD H- USD FR0014008FI9	Ausschüttend	Thesaurierend und/oder Ausschüttend und/oder Vorgetragen	USD	Berechtigte Anleger (1)	1 Anteil	1000 USD
Anteil RD H- USD FR0014008FK5	Ausschüttend	Thesaurierend und/oder Ausschüttend und/oder Vorgetragen	USD	Alle Anleger	1 Anteil	1000 USD
Anteil RC H- CHF FR001400FC96	Thesaurierend	Thesaurierend	CHF	Alle Anleger	1 Anteil	1000 CHF
Anteil SC EUR, Anteil SD EUR	* Vorbehaltlich der schriftlichen Einwilligung der Verwaltungsgesellschaft, sofern der Anleger eine solche Einwilligung beantragt und sich verpflichtet, dass sein Anlageprogramm abzüglich Rücknahmen innerhalb einer Frist von drei Monaten ab seiner ersten Investition mindestens 15 Millionen Euro beträgt.					

(1) Berechtigte Anleger:

(i) Anleger, die über Vertriebsgesellschaften oder Finanzintermediäre zeichnen, die der MIFID II-Richtlinie oder vergleichbaren Vorschriften außerhalb der Europäischen Union unterliegen, im Rahmen:

- ihrer unabhängigen Beratungstätigkeit;
- einer nicht unabhängigen Anlageberatung oder Portfolioverwaltung für Rechnung Dritter, wenn sie mit ihren Kunden Vereinbarungen geschlossen haben, laut denen sie keine Rückvergütungen erhalten.

(ii) Geschäftskunden im Sinne der Richtlinie (EU) 2014/65/EU oder vergleichbare Vorschriften außerhalb der Europäischen Union.

**Ort und Modalitäten für den Erhalt von Informationen über den OGA :**

Die gesamten sonstigen praktischen Informationen zu diesem Produkt, insbesondere der letzte Anteilspreis, der Verkaufsprospekt der Sicav, die letzten Jahres- und Halbjahresberichte, die Zusammensetzung des

Fondsvermögens und die Normen von LAZARD FRERES GESTION SAS in Bezug auf die Ausübung der Stimmrechte sowie der Bericht über die Ausübung der Stimmrechte werden innerhalb von acht Werktagen auf einfache schriftliche Anfrage bereitgestellt bei::

**LAZARD FRERES GESTION SAS**

25, rue de Courcelles 75008 Paris France

Der Prospekt ist auf der Webseite [www.lazardassetmanagement.com](http://www.lazardassetmanagement.com) verfügbar.

Bezeichnung einer Kontaktstelle:

Relations Extérieures – Von montags bis freitags in der Zeit von 9.00 bis 18.00 Uhr

Tel. +33 (0)1 44 13 01 79

wo bei Bedarf weitere Erläuterungen erhältlich sind.

**II - BETEILIGTE**

<p>Finanzielle und administrative Verwaltung</p>	<p>LAZARD FRERES GESTION SAS 25, rue de Courcelles – 75008 Paris Von der französischen Finanzaufsicht AMF zugelassene Verwaltungsgesellschaft französischen Rechts unter der Nr. GP 04 0000 68 vom 28.12.2004</p>
<p>Depotbank, Verwahrstelle</p>	<p>CACEIS BANK 89-91 rue Gabriel Péri – 92120 Montrouge Bank und Wertpapierdienstleister, zugelassen durch die CECEI am 1. April 2005. Die Aufgaben der Depotbank umfassen Aufgaben, die in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind, wie die Verwahrung von Vermögenswerten, die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft und die Überwachung der Geldflüsse von OGAW. <u>Bevollmächtigte</u> : Die Erläuterung der übertragenen Depotbankfunktionen, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten von CACEIS Bank sowie die Informationen über mögliche Interessenkonflikte, die sich aus diesen Mandaten ergeben können, sind der Internetseite von CACEIS zu entnehmen: <a href="http://www.caceis.com">www.caceis.com</a> (Beobachtung des regulatorischen Umfelds – UCITS V – Liste Unterdepotbanken). Aktualisierte Informationen werden Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Die Depotbank ist von der Verwaltungsgesellschaft unabhängig.</p>
<p>Führung der Anteilsregister im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft</p>	<p>CACEIS BANK 89-91 rue Gabriel Péri – 92120 Montrouge Aktiengesellschaft mit Verwaltungsrat Bank und Wertpapierdienstleister, zugelassen durch die CECEI am 1. April 2005</p>

Zentralisierung der Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft	<p>CACEIS BANK 89-91 rue Gabriel Péri - 92120 Montrouge</p> <p>Im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft ist CACEIS BANK für der Verwaltung der Passiva des OGA zuständig und übernimmt in diesem Rahmen die Zentralisierung und Bearbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen für Anteile des OGA</p> <p><b>Beteiligte Zentralstelle:</b> LAZARD FRERES BANQUE 175 boulevard Haussmann - 75008 Paris Für Kunden, deren Depotkonto sie führt</p>
Buchführung	<p>CACEIS FUND ADMINISTRATION 89-91 rue Gabriel Péri - 92120 Montrouge</p> <p>Adresse postale : 12, place des États-Unis - CS 40083 - 92549 Montrouge Cedex</p>
Abschlussprüfer	<p>MAZARS Tour Exaltis - 61 rue Henri Regnault - 92400 Courbevoie</p> <p>Unterzeichner - M. Gilles Dunand-Roux</p>
Vertriebsgesellschaft	<p>LAZARD FRERES GESTION SAS 25, rue de Courcelles - 75008 Paris</p>
Berater (falls zutreffend)	NA
Übertragung der Finanzverwaltung (falls anwendbar)	NA

### III - FUNKTIONSWEISE UND VERWALTUNG

#### ALLGEMEINE MERKMALE

##### 1. Merkmale

Merkmale der Anteile	
Anteil RVC EUR	FR0013306727
Anteil RVD EUR	FR0010952796
Anteil PVC EUR	FR0010952788
Anteil PVD EUR	FR0013043841
Anteil PC H-USD	FR0013476041
Anteil PVC H-USD	FR0013072733
Anteil PVC H-CHF	FR0013236783

Anteil TVD EUR	FR0013305968
Anteil SC EUR	FR0013311446
Anteil SD EUR	FR0013476058
Anteil PVD F EUR	FR00140053I3
Anteil PVC F EUR	FR00140053H5
Anteil PC EUR	FR0014008DD5
Anteil PD H-USD	FR0014008FI9
Anteil RD H-USD	FR0014008FK5
Anteil RC H-CHF	FR001400FC96
Art des mit den Anteilen des OGA verbundenen Rechts	Jeder Anteilinhaber verfügt über ein Miteigentumsrecht am Vermögen des OGA im Verhältnis zur Anzahl der Anteile in seinem Besitz.
Stimmrecht	Mit den Anteilen ist kein Stimmrecht verbunden, Entscheidungen werden von der Verwaltungsgesellschaft getroffen.
Form der Anteile	Inhaberanteile oder Namensanteile, nach Wahl des Inhabers. Den OGA ist bei Euroclear France zugelassen.
Bruchteilsanteile oder ganze Anteile	Die Anteile des OGA können als ganze Anteile oder als Bruchteilsanteile gezeichnet und/oder zurückgenommen werden (s. Erläuterungen Rubrik 14. Merkmale der Anteile).
Bilanzstichtag des Geschäftsjahres	Letzter Bewertungsstichtag des Monats Dezember.
Bilanzstichtag des ersten Geschäftsjahres	Letzter Bewertungsstichtag im Dezember 2011.
Steuerliche Behandlung	Die Besteuerung der von der Verwaltungsgesellschaft ausgeschütteten Beträge bzw. der latenten oder vom OGA realisierten Buchgewinne oder -verluste hängt von den für die jeweilige Situation des Anlegers geltenden Steuerbestimmungen und/oder der Gerichtsbarkeit für Anlagen des OGA ab. Wenn der Anleger Zweifel bezüglich seiner steuerlichen Situation hat, sollte er sich an einen professionellen Berater wenden.

## **BESONDERE BESTIMMUNGEN**

---

Dach-OGA	Entfällt
Einstufung	Anleihen und andere internationale Forderungspapiere

	<p>Anteil RVC EUR, Anteil RVD EUR, Anteil PVC EUR, Anteil PVD EUR, Anteil TVD EUR, Anteil SC EUR, Anteil SD EUR, Anteil PVD F EUR, Anteil PVC F EUR, Anteil PC EUR</p>	<p>Das Verwaltungsziel des Fonds besteht darin, durch Anwendung einer sozial verantwortlichen Investmentstrategie (SRI), über die empfohlene Anlagedauer von 5 Jahren eine Wertentwicklung abzüglich Kosten über dem folgenden Referenzindex zu erzielen: Barclays Global Contingent Capital Hedged EUR. Der Referenzindex lautet auf EUR Der Referenzindex ist gegen das Wechselkursrisiko abgesichert, wobei die Referenzwährung der EUR ist.. Dividenden oder Nettozinsen werden wieder angelegt.</p>
<p>Verwaltungsziel</p>	<p>Anteil PC H-USD, Anteil PVC H-USD, Anteil PD H-USD, Anteil RD H-USD</p>	<p>Das Verwaltungsziel des Fonds besteht darin, durch Anwendung einer sozial verantwortlichen Investmentstrategie (SRI), über die empfohlene Anlagedauer von 5 Jahren eine Wertentwicklung abzüglich Kosten über dem folgenden Referenzindex zu erzielen: Barclays Global Contingent Capital Hedged USD. Der Referenzindex lautet auf USD Der Referenzindex ist gegen das Wechselkursrisiko abgesichert, wobei die Referenzwährung der USD ist.. Dividenden oder Nettozinsen werden wieder angelegt.</p>
	<p>Anteil PVC H-CHF, Anteil RC H-CHF</p>	<p>Das Verwaltungsziel des Fonds besteht darin, durch Anwendung einer sozial verantwortlichen Investmentstrategie (SRI), über die empfohlene Anlagedauer von 5 Jahren eine Wertentwicklung abzüglich Kosten über dem folgenden Referenzindex zu erzielen: Barclays Global Contingent Capital Hedged CHF. Der Referenzindex lautet auf CHF Der Referenzindex ist gegen das Wechselkursrisiko abgesichert, wobei die Referenzwährung der CHF ist.. Dividenden oder Nettozinsen werden wieder angelegt.</p>
	<p>Anteil RVC EUR, Anteil RVD EUR, Anteil PVC EUR, Anteil PVD EUR, Anteil TVD EUR, Anteil SC EUR, Anteil SD EUR, Anteil PVD F EUR, Anteil PVC F EUR, Anteil PC EUR</p>	<p>Barclays Global Contingent Capital Hedged EUR  Der Index Der Index Barclays Global Contingent Capital Hedged EUR,, ist ein Index, der anhand des Marktwertes der darin enthaltenen Wertpapiere gewichtet und auf liquide Emissionen konzentriert ist. Er umfasst Emissionen von mehr als € 300 Mio., £ 200 Mio. und \$ 300 Mio. durch Banken, Finanzinstitute oder Versicherer, die auf verschiedene Währungen, darunter EUR, lauten. Umschichtungen erfolgen monatlich und sondern Emissionen mit einer Laufzeit von unter einem Jahr aus. Die Daten sind abrufbar unter: <a href="https://www.bloomberg.com/markets/ratesbonds/bloomberg-barclays-indices">https://www.bloomberg.com/markets/ratesbonds/bloomberg-barclays-indices</a> Bloomberg-Kennung: BCCGTREH Index</p>

Referenzindikator	Anteil PVC H-CHF, Anteil RC H-CHF	Barclays Global Contingent Capital Hedged CHF Der Index Barclays Global Contingent Capital Hedged CHF,, ist ein Index, der anhand des Marktwertes der darin enthaltenen Wertpapiere gewichtet und auf liquide Emissionen konzentriert ist. Er umfasst Emissionen von mehr als € 300 Mio., £ 200 Mio. und \$ 300 Mio. durch Banken, Finanzinstitute oder Versicherer, die auf verschiedene Währungen, darunter CHF, lauten. Umschichtungen erfolgen monatlich und sondern Emissionen mit einer Laufzeit von unter einem Jahr aus. Die Daten sind abrufbar unter: <a href="https://www.bloomberg.com/markets/ratesbonds/bloomberg-barclays-indices">https://www.bloomberg.com/markets/ratesbonds/bloomberg-barclays-indices</a> Bloomberg-Kennung: BCCGSICH Index
	Anteil PC H-USD, Anteil PVC H-USD, Anteil PD H-USD, Anteil RD H-USD	Barclays Global Contingent Capital Hedged USD Der Index Der Index Barclays Global Contingent Capital Hedged USD,, ist ein Index, der anhand des Marktwertes der darin enthaltenen Wertpapiere gewichtet und auf liquide Emissionen konzentriert ist. Er umfasst Emissionen von mehr als € 300 Mio., £ 200 Mio. und \$ 300 Mio. durch Banken, Finanzinstitute oder Versicherer, die auf verschiedene Währungen, darunter USD, lauten. Umschichtungen erfolgen monatlich und sondern Emissionen mit einer Laufzeit von unter einem Jahr aus. Die Daten sind abrufbar unter: <a href="https://www.bloomberg.com/markets/ratesbonds/bloomberg-barclays-indices">https://www.bloomberg.com/markets/ratesbonds/bloomberg-barclays-indices</a> Bloomberg-Kennung: BCCGTRUH Index

Zum Zeitpunkt des vorliegenden Verkaufsprospektes ist der Verwalter des Referenzindex: [Bloomberg Barclays] im von der ESMA geführten Register der Administratoren und Referenzindizes eingetragen. Ergänzende Informationen zum Referenzindex sind über die Website des Administrators unter folgendem Link abrufbar: [<https://www.bloomberg.com/markets/rates-bonds/bloomberg-barclays-indices>]. Die Verwaltungsgesellschaft muss bei späteren Aktualisierungen des Prospektes des OGA sicherstellen, dass der Link nach wie vor gültig ist.

## 1. Eingesetzte Anlagestrategien

Anlageziel des Fonds ist die Erreichung einer Wertentwicklung nach Kosten, die über dem Index Barclays Global Contingent Capital Hedged EUR Index für PVC EUR, PVD EUR, RVD EUR, TVD EUR, SC EUR, SD EUR, PVC F EUR, PVD F EUR, PC EUR und RVC EUR-Anteilen liegt, dem Barclays Global Contingent Capital Hedged USD Index für PC H-USD, PD H-USD, RD H-USD und PVC H-USD-Anteile und dem Bloomberg Barclays Global Contingent Capital Total Return Index Hedged CHF für PVC H-CHF-Anteile durch eine aktive Verwaltung des Zins-, Kredit- und Wechselkursrisikos.

Um dieses Verwaltungsziel zu erreichen, basiert die Strategie auf einer aktiven Verwaltung des Portfolios, das im Wesentlichen in nachrangigen Schuldtiteln angelegt ist (diese Schuldtitel sind risikoreicher als Senior-Schulden oder gesicherte Schuldtitel), sowie in von Finanzinstituten begebenen Titeln, der nicht als Stammaktien gelten, einschließlich Contingent Convertible-Anleihen. Das Verwaltungsverfahren verknüpft einen Top-down-Ansatz (strategisches und geografisches Allokationskonzept unter Berücksichtigung des makroökonomischen und sektoriellen Umfelds) mit einem Bottom-up-Ansatz (Auswahl von Anlageinstrumenten auf fundamentaler Basis nach Analyse der Bonität der Emittenten und der Wertpapiermerkmale), um so das regulatorische Umfeld, in dem sich diese Anlagekategorie entwickelt, zu integrieren.

Die Zinssensitivität wird von 0 bis 8 verwaltet.

Der Fonds investiert ausschließlich in Anleihen oder Wertpapiere, die von Emittenten begeben werden, deren Sitz



sich in einem Mitgliedstaat der OECD befindet, und/oder in Emissionen oder Wertpapiere, die an einer Börse in einem dieser Länder notiert sind. Der Investmentfonds darf nur in Anleihen investieren, die in Euro, US-Dollar, Pfund Sterling oder jeder anderen OECD-Währung gehandelt werden.

Zur Erstellung seines Portfolios führt der Fondsmanager eine eigene Analyse der Anleihen oder Wertpapiere durch, die nicht als Stammaktien gelten. Er stützt sich auch auf die Ratings der Ratingagenturen, ohne sich ausschließlich und automatisch auf diese zu verlassen.

Abweichend zu den Koeffizienten 5%-10%-40% kann das Managementteam bis zu 100% des Nettovermögens des OGA in Wertpapiere investieren, die von einem Mitgliedstaat des EWR oder den Vereinigten Staaten verbürgt werden, sofern diese Papiere zu mindestens sechs verschiedenen Emissionen gehören und ein und dieselbe Emission 30% des Gesamtbetrags des Vermögens des OGA nicht übersteigt.

Der Fonds kann in alle Arten von Emittenten investieren, deren Sitz sich in einem Mitgliedsland befindet, und/oder in Emissionen, die an der Börse eines OECD-Landes notiert sind.

Die Informationen zur Sensitivitätsspanne, innerhalb deren der Fonds verwaltet wird, sind folgender Tabelle zu entnehmen:

Sensitivitätsspanne, in deren Rahmen der Fonds verwaltet wird	Geografische Region der Emittenten von Wertpapieren oder Basiswerten von Verbriefungsprodukten	Dieser Region entsprechendes Engagement-Spektrum			
0 bis 8	OECD-Zone	100%			

Außerdem darf der Investmentfonds nur in Anleihen investieren, die in Euro, US-Dollar, Pfund Sterling oder jeder anderen OECD-Währung gehandelt werden.

### **SRI-Verwaltung**

Der OGA fördert ökologische und/oder soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088, kurz SFDR-Verordnung.

Der OGA wird gemäß den Grundsätzen des vom französischen Wirtschafts- und Finanzministerium festgelegten SRI-Labels verwaltet. Die Berücksichtigung von ESG-Kriterien für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung beeinflusst die Analyse der im Portfolio gehaltenen Unternehmen, die Wertpapierauswahl und ihre Gewichtung.

Die ESG-Analyse basiert auf einem firmeneigenen Modell, das von den für die Finanzverwaltung zuständigen Teams in Form eines internen ESG-Rasters verwendet wird. Ausgehend von den verschiedenen Daten, die von unseren ESG-Partnern bereitgestellt werden (ethische Analyseagenturen, externe Dienstleister usw.), den Jahresberichten und den Nachhaltigkeitsberichten der beobachteten Unternehmen unter sämtlichen Werten im Portfolio sowie dem direkten Austausch mit ihnen erstellen die für jedes beobachtete Wertpapier zuständigen Analysten ein internes ESG-Rating, das auf einem quantitativen (Energieintensität, Personalfuktuation, unabhängige Beratung usw.) und qualitativen Ansatz (Umweltpolitik, Beschäftigungsstrategie, Kompetenz der Verwaltungsratsmitglieder usw.) beruht. Es berücksichtigt die wichtigsten negativen Auswirkungen von Unternehmen auf die Nachhaltigkeit oder „Principal Adverse Impacts“ (CO2-Emissionen, Energieverbrauch, Wasserverbrauch, Abfallproduktion) und die Risiken, die ihre eigene Nachhaltigkeit beeinträchtigen können bzw. „Sustainability Risks“ (regulatorische und physische Risiken, Reputationsrisiken, unter anderem durch die Beobachtung von Kontroversen).

Informationen über die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden in den regelmäßigen SFDR-Berichten des OGA.

Jeder Aspekt E, S und G wird ausgehend von mindestens zehn relevanten Schlüsselindikatoren je Dimension mit 1 bis 5 bewertet (wobei 5 die beste Note ist). Die ESG-Gesamtnote des Unternehmens fasst die Ergebnisse jedes Aspektes mit folgender Gewichtung zusammen: 30% für Umwelt und Soziales und 40% für Unternehmensführung.

Der Anteil der Emittenten, für die eine ESG-Analyse im Portfolio, muss bei mindestens 90% liegen, unter Ausschluss von Anleihen und anderen Forderungspapieren, die von staatlichen oder halbstaatlichen Emittenten ausgegeben werden, und ergänzend gehaltenen Liquiditäten sowie solidarischen Vermögenswerten (die auf 10% des Gesamtvermögens begrenzt sind).

Auf Basis dieser internen ESG-Analyseraster haben wir ein Verfahren entwickelt, das:

- den Anteil von Emittenten mit einer Bewertung unter oder gleich 3 auf 30% begrenzt
- Emittenten mit einer Bewertung von höchstens 2 verbietet

Im Rahmen der SRI-Verwaltung stellen Analysten und Manager sicher, dass das externe ESG-Rating über dem eines Universums liegt, das sich aus den Werten unserer Partner für Nachhaltigkeitsrating Moody's ESG Solutions und MSCI zusammensetzt, nachdem die 20% der schlechtesten Werte entfernt wurden.

Die ESG-Rating-Methode dieses Fonds verwendet einen Ansatz mit mehreren externen ESG-Anbietern. Das ESG-Universum umfasst die Universen von Moody's ESG Solutions und MSCI unter Anwendung eines geografischen und sektoriellen Filters. Dadurch werden sämtliche von Moody's ESG Solutions und MSCI gerateten Emittenten, die dem geografischen Europa und den nachstehenden Sektoren angehören, beibehalten:

#### **Moody's ESG Solutions:**

- Diversified Banks (diversifizierte Banken)
- Financial Services General (Allgemeine Finanzdienstleistungen)
- Insurance (Versicherung)
- Retail and Specialised Banks (Retail- und Spezialbanken)

#### **MSCI:**

- Asset Management & Custody Banks (Vermögensverwaltung & Depotbanken)
- Banks (Banken)
- Consumer Finance (Verbraucherfinanzierung)
- Diversified Financials (Diversifizierte Finanzinstitute)
- Investment Banking & Brokerage (Investment-Banking & Makler)
- Life & Health Insurance (Lebens- und Krankenversicherung)
- Multi-Line Insurance & Brokerage (gebündelte Versicherung & Vermittlung)
- Property & Casualty Insurance (Schaden- & Unfallversicherung)

Das ESG-Rating jedes Unternehmens erfolgt bei Moody's ESG Solutions auf einer absoluten Rating-Skala von 0 bis 100 (Overall Score), wobei 100 das beste Rating ist. Bei MSCI erfolgt es auf einer absoluten Rating-Skala von 0 bis 10 (Weighted Average Score), wobei 10 das beste Rating ist.

Die Berechnung der ESG-Bewertung der Emittenten erfolgt anhand folgender Methode:

1. Für jeden Anbieter berechnen die Analysten und Manager den Durchschnitt und die Standardabweichungen der Bewertungsverteilung;
2. Für jeden Anbieter werden die Bewertungen in eine normale Standardverteilung umgewandelt;
3. Die berechneten Durchschnittswerte und Standardabweichungen werden mit Hilfe einfacher Mittel zusammengefügt. Diese Parameter werden verwendet, um die Bewertungen einem Normwert zuzuführen;
4. Die genormten Bewertungen werden auf die Skala umgerechnet und die Verteilung wird unter Verwendung des konsolidierten Durchschnittswertes und der Standardabweichung für externe Anbieter verschoben. Dadurch erhält man genormte Bewertungen für jeden Emittenten und für jeden Anbieter;
5. Da die genormten Bewertungen ähnliche Verteilungen aufweisen, erzeugen die Analysten und Manager Durchschnittswerte für jeden Emittenten.

Die Methodik für die Berechnung der ESG-Ratings ist dem Transparenzkodex auf der Website der

Verwaltungsgesellschaft zu entnehmen.

## Verordnung (EU) 2020/852 oder „Taxonomie“-Verordnung

Die Taxonomie der Europäischen Union soll die Wirtschaftstätigkeiten bestimmen, die aus ökologischer Sicht als nachhaltig gelten. Die Taxonomie identifiziert diese Tätigkeiten anhand deren Beitrags zu sechs großen Umweltzielen:

- Eindämmung des Klimawandels
- Anpassung an den Klimawandel
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft (Abfälle, Vermeidung und Recycling),
- Vermeidung und Verhinderung der Umweltverschmutzung
- Schutz gesunder Ökosysteme

Um als nachhaltig zu gelten, muss eine Wirtschaftstätigkeit zeigen, dass sie wesentlich zur Erreichung eines der sechs Ziele beiträgt und keines der anderen fünf Ziele beeinträchtigt (sogenanntes DNSH-Prinzip, Do No Significant Harm). Damit eine Tätigkeit mit der europäischen Taxonomie in Einklang steht, muss sie auch die im Völkerrecht garantierten Menschenrechte und sozialen Rechte respektieren.

Das Prinzip „keinen erheblichen Schaden verursachen“ gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagewerte, die die Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen.

Die dem restlichen Teil dieses Finanzprodukts zugrundeliegenden Anlagewerte berücksichtigen nicht die Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Der Mindestanteil der Einhaltung der Taxonomie der Europäischen Union beträgt 0%.

## **2. Vermögenswerte (ohne Derivate)**

### **Aktien:**

Stammaktien (höchstens 10% des Nettovermögens), die entweder auf Initiative des Emittenten aus einer Umwandlung oder einem Angebot zum Umtausch von Anleihen in Aktien oder aus Absicherungen über Derivate stammen. Der Fonds investiert nicht aktiv in Aktien, kann diese aber halten, damit der Fondsmanager die erhaltenen Aktien entsprechend den Marktbedingungen schnellstmöglich verkaufen und das Ergebnis für die Anteilinhaber zu optimieren.

### **Forderungspapiere und Geldmarktinstrumente:**

Bis zu 100% des Nettovermögens in Anleihen oder Wertpapiere, die nicht als Stammaktien gelten und in Euro, US-Dollar, Pfund Sterling oder jeder anderen OECD-Währung außer Euro gehandelt werden, einschließlich Contingent Convertible-Anleihen („CoCos“). Der Fonds kann bis zu 100% seines Nettovermögens in CoCos investieren. Eine Contingent Convertible-Anleihe ist ein nachrangiger Schuldtitel, der bei Eintritt bestimmter „Trigger“-Elemente (z. B. wenn die Eigenkapitalquote des Emittenten unter einen bestimmten Schwellenwert fällt) in Aktien der ausgebenden Gesellschaft umgewandelt werden kann oder dessen Nennwert teilweise oder vollständig gesenkt werden kann.

Das Wechselkursrisiko wird so abgesichert, dass es 10% des Fondsvermögens nicht übersteigt.

Anleihen oder Wertpapiere können ein Investment Grade-Rating von Ratingagenturen oder ein gleichwertiges Rating laut Analyse der Verwaltungsgesellschaft haben oder ein Rating der Kategorie spekulativ/High Yield von Ratingagenturen oder gleichwertig laut Analyse der Verwaltungsgesellschaft oder nicht von einer Ratingagentur

bewertet werden, in Euro, US-Dollar, Pfund Sterling oder in allen OECD-Währungen gehandelt und von Staaten, Unternehmen oder Finanzinstituten ausgegeben werden.

### 3. Derivative Finanzinstrumente

- Art der in Frage kommenden Märkte:

- reguliert
- organisiert
- OTC

- Risiken, die vom Fondsmanager ins Auge gefasst werden:

- Aktien
- Zinsen
- Devisen
- Kredit
- Sonstige Risiken

- Art der Vorgänge: Sämtliche Transaktionen müssen auf die Erreichung des Verwaltungsziels beschränkt sein:

- Absicherung
- Engagement
- Arbitrage
- Sonstige Ziele

- Art der verwendeten Instrumente:

- Terminkontrakte:

- auf Aktien und Aktienindizes (maximal 10%)
- auf Zinsen
- auf Zinssätze: Zinsrisiko
- Sonstige

- Optionen :

- auf Aktien und Aktienindizes (maximal 10%)
- auf Zinsen
- auf Devisen: nur auf organisierten Märkten
- Sonstige

- Swaps :

- Aktien-Swaps
- Zinsswaps: Umwandlung einer festen Verzinsung in eine variable Verzinsung und umgekehrt.
- Devisenswaps
- Performance-Swaps

- Devisentermingeschäfte

- Anleihenderivate in Höhe von bis zu 40% des Nettovermögens

- Sonstige

- Strategien für den Einsatz von Derivaten zur Erreichung des Anlageziels :

- teilweise oder allgemeine Absicherung des Portfolios, bestimmter Risiken, Wertpapiere
- Wiederherstellung eines synthetischen Engagements gegenüber Vermögenswerten und Risiken
- Erhöhung des Marktengagements und Festlegung der
- maximal zulässigen und angestrebten Hebelwirkung
- andere Strategie

## 4. Wertpapiere mit eingebetteten Derivaten

Der Fondsmanager kann in alle Wertpapiere investieren, die Derivate umfassen, die im Programm der Verwaltungsgesellschaft zugelassen sind, insbesondere in Wandelanleihen, Callable und Puttable Anleihen sowie Contingent Convertible Anleihen.

Die Anlage in Wertpapiere mit eingebetteten Derivaten ist bis zu 100% des Nettovermögens zulässig.

## 5. Einlagen

Einlagengeschäfte können in Höhe von bis zu 10% seines Vermögens in der Verwaltung des OGA verwendet werden.

## 6. Barkredite

Zur Deckung eines punktuellen Liquiditätsbedarfs kann der OGA Barkredite in Höhe von bis zu 10% seines Vermögens aufnehmen.

## 7. Befristete Käufe und Verkäufe von Wertpapieren

Nicht Zutreffend

## 8. Information über Finanzgarantien

Im Rahmen von Transaktionen mit im Freiverkehr gehandelten Derivaten gemäß Position AMF 2013-06 kann den OGA als Sicherheiten Wertpapiere (insbesondere Anleihen oder Wertpapiere, die von einem Staat oder von internationalen Finanzinstituten ausgegeben oder besichert werden, sowie Anleihen oder Wertpapiere, die von hochwertigen privaten Emittenten ausgegeben werden) oder Barmittel erhalten. Als Sicherheit erhaltenes Bargeld wird gemäß den geltenden Vorschriften wieder angelegt. Diese Vermögenswerte müssen von hochwertigen, liquiden, wenig volatilen und diversifizierten Emittenten ausgegeben werden, die nicht zur Gegenpartei oder zu ihrer Unternehmensgruppe gehören. Auf erhaltene Sicherheiten können Bewertungsabschläge angewandt werden, die insbesondere die Kreditqualität und die Volatilität der Wertpapierkurse berücksichtigen.

## 9. Risikoprofil

### Hinweis

Ihr Geld wird hauptsächlich in von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählte Finanzinstrumente investiert. Diese Instrumente sind den Veränderungen und Unwägbarkeiten der Märkte unterworfen.

### • Kapitalverlustrisiko

Der OGA bietet keinerlei Kapitalgarantie oder -schutz. Das ursprünglich investierte Kapital wird daher bei der Rücknahme möglicherweise nicht in vollem Umfang zurückgezahlt.

- **Risiko in Verbindung mit der Verwaltung mit uneingeschränkter Dispositionsbefugnis**

Die Verwaltung mit uneingeschränkter Dispositionsbefugnis basiert auf der Prognose der Marktentwicklung. Die Wertentwicklung des OGA hängt sowohl von der Wertpapier- und OGA-Auswahl des Fondsmanagers als auch von der von diesem vorgenommenen Allokation ab. Somit besteht das Risiko, dass der Fondsmanager nicht die leistungsfähigsten Wertpapiere auswählt und dass die Allokation nicht optimal ist.

- **Zinsrisiko**

Es handelt sich um das Risiko des Rückgangs der Zinsinstrumente aufgrund von Zinsschwankungen. Dieses Risiko wird anhand der Sensitivität gemessen. So tendiert der Preis einer Anleihe beispielsweise dazu, sich in umgekehrter Richtung zu den Zinssätzen zu entwickeln. Bei einem Anstieg (bei positiver Sensitivität) oder einem Rückgang (bei negativer Sensitivität) der Zinssätze kann der Nettoinventarwert sinken.

- **Kreditrisiko**

Das Kreditrisiko entspricht der Verschlechterung der Kreditqualität oder dem Ausfall eines privaten oder öffentlichen Emittenten. Das Engagement gegenüber Emittenten, in die der OGA direkt oder über andere OGA investiert ist, kann zu einem Rückgang des Nettoinventarwertes führen. Bei einem Engagement in nicht gerateten Anleihen der Kategorie „spekulativ / High Yield“ besteht ein hohes Kreditrisiko, das zu einem Rückgang des Nettoinventarwertes des OGA führen kann.

- **Risiko im Zusammenhang mit dem Besitz von Contingent Convertible-Anleihen (CoCos)**

Nachrangige Verbindlichkeiten und Contingent Convertible-Anleihen unterliegen unter bestimmten Umständen besonderen Risiken der Nichtzahlung von Zinsen und des Kapitalverlustes. Gemäß einer als „Trigger“ bezeichneten bestimmten Solvenzschwelle kann oder muss der Emittent seine Zinszahlungen aussetzen und/oder den Nennwert des Papiers senken oder diese Anleihen in Aktien umwandeln. Ungeachtet der in den Emissionsprospekten festgelegten Schwellenwerte haben die Aufsichtsbehörden die Möglichkeit, diese Vorschriften vorbeugend anzuwenden, wenn die Umstände dies angesichts einer objektiven Schwelle erfordern, die als „Tragfähigkeitsschwelle“ bezeichnet wird. Diese Papiere setzen die Inhaber infolge ihrer Umwandlung in Aktien zu einem im Voraus festgelegten Preis einem vollständigen oder teilweisen Verlust ihrer Anlagen oder der Anwendung eines vertraglich im Emissionsprospekt vorgesehenen oder von einer Aufsichtsbehörde willkürlich angewandten Kursabschlags aus. Diese Papiere setzen ihre Inhaber außerdem potenziell starken Kursschwankungen aus, wenn das Eigenkapital unzureichend ist oder der Emittent in Schwierigkeiten steckt.

- **Wechselkursrisiko**

Der OGA kann in Wertpapiere und OGA investieren, die ihrerseits auf andere Währungen als die Referenzwährung lautende Wertpapiere erwerben können. Der Wert dieser Vermögenswerte kann bei Wechselkursschwankungen sinken, was zu einem Rückgang des Nettoinventarwertes des OGA führen kann. Bei abgesicherten Anteilen (oder Aktien), die auf eine andere Währung als die Referenzwährung lauten, bleibt das Wechselkursrisiko aufgrund der systematischen Deckung als Restrisiko bestehen und führt möglicherweise zu Performance-Unterschieden zwischen den verschiedenen Anteilen (oder Aktien).

- **Liquiditätsrisiko**

Sie stellt das Risiko dar, dass ein Finanzmarkt bei niedrigen Handelsvolumen oder bei Spannungen auf den Märkten die Transaktionsvolumen nicht absorbieren kann. Diese Marktverwerfungen können sich auf die Preise oder Fristen auswirken, zu denen der OGA Positionen auflösen, einleiten oder ändern will, und damit einen Rückgang des Nettoinventarwertes des OGA zur Folge haben.

- **Aktienrisiko**

Kursschwankungen von Aktien können sich negativ auf den Nettoinventarwert des OGA auswirken. In Zeiten rückläufiger Aktienmärkte sinkt der Nettoinventarwert des OGA.

- **Kontrahentenrisiko**

Es handelt sich um ein Risiko im Zusammenhang mit der Verwendung von im Freiverkehr gehandelten Finanztermininstrumenten. Im Rahmen dieser mit einer oder mehreren Gegenparteien abgeschlossenen Transaktionen unterliegt der OGA potenziell dem Ausfallrisiko einer Gegenpartei, das zu einem Zahlungsausfall führen und den Nettoinventarwert des OGA senken kann.

- **Risiko im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten**

Es handelt sich um das Risiko im Zusammenhang mit der Verwendung von Terminfinanzinstrumenten (Derivaten) durch den OGA. Die Verwendung solcher Finanzkontrakte kann das Risiko eines Rückgangs des Nettoinventarwertes erhöhen im Vergleich zu den Märkten oder Basiswerten, in die der OGA investiert ist.

- **Nachhaltigkeitsrisiken**

Alle Ereignisse oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, die bei ihrem Eintreten einen effektiv oder potenziell negativen Einfluss auf den Wert der Investition haben können. Insbesondere können die negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken die Emittenten in mehrfacher Hinsicht betreffen, darunter: 1) Rückgang der Erträge, 2) Anstieg der Kosten, 3) Schäden oder Wertminderung von Vermögenswerten, 4) Anstieg der Kapitalkosten und 5) Bußgelder oder regulatorische Risiken. Aufgrund der Art der Nachhaltigkeitsrisiken und spezifischer Themen wie Klimawandel wird die Wahrscheinlichkeit, dass sich Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen von Finanzprodukten auswirken, langfristig steigen.

- **Risiko bei ESG-Anlagen und methodologische Grenzen**

Nachhaltigkeitskriterien können mit Hilfe von Informationen, die von externen Dienstleistern bereitgestellt oder direkt von unseren Analysten beispielsweise in unserem internen ESG-Analyseraster vorgelegt werden, im Anlageprozess berücksichtigt werden. Diese Informationen können allerdings unvollständig oder unrichtig sein, da es keine internationalen Standards oder systematische Überprüfungen durch externe Dritte gibt. Es kann schwierig sein, Informationen zu vergleichen, da die Emittenten nicht unbedingt dieselben Indikatoren veröffentlichen. Die Nichtverfügbarkeit von Informationen kann Fondsmanager auch zwingen, einen Emittenten nicht in das Portfolio aufzunehmen. Daher kann die Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere bestimmter Emittenten aus nicht-finanziellen Gründen unabhängig von den Marktchancen ausschließen.

- **Risiko in Verbindung mit Rule 144A-Wertpapieren**

Den OGA kann in Wertpapiere investieren, die Beschränkungen unterliegen, insbesondere im Sinne von Rule 144A. Rule 144A-Wertpapiere sind von der Registrierungspflicht befreit, die in den Vereinigten Staaten von Amerika im Wertpapiergesetz von 1933 verankert ist. Der Weiterverkauf dieser Wertpapiere unterliegt Beschränkungen. Sie dürfen nur an qualifizierte institutionelle Käufer (QIBs) in den Vereinigten Staaten von Amerika gemäß der Definition des Wertpapiergesetzes von 1933 weiterverkauft werden. Die Verwaltungskosten sind aufgrund dieser Ausnahme geringer. Rule 144A-Wertpapiere werden zwischen einer begrenzten Anzahl von QIBs gehandelt, was die Preisvolatilität erhöhen und die Liquidität einiger Rule 144A-Wertpapiere verringern kann.

## 10. Garantie oder Absicherung

Nicht Zutreffend

## 11. Betroffene Investoren und typisches Anlegerprofil

Alle Anleger, die ihre Anlagen in Zinsinstrumente optimieren wollen.

Investoren wird dringend empfohlen, ihre Anlagen ausreichend zu diversifizieren, um nicht ausschließlich den Risiken ausgesetzt zu sein.

### Informationen für russische und weißrussische Anleger

Laut EU-Verordnung Nr. 833/2014, geändert durch EU-Verordnung Nr. 2022/328 und Verordnung EG Nr. 765/2006, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2022/398, ist die Zeichnung von Anteilen dieses OGA russischen oder weißrussischen Staatsangehörigen, in Russland oder Weißrussland ansässigen natürlichen Personen, in Russland oder Weißrussland ansässigen juristischen Personen, Rechtsträgern oder Organismen untersagt. Dieses Verbot gilt nicht für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten und natürliche Personen, die einen vorübergehenden oder dauerhaften Aufenthaltstitel in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union besitzen. Dieses Verbot bleibt in Kraft, solange die entsprechenden Bestimmungen in Kraft sind.

### Informationen für amerikanische Anleger:

Den OGA ist nicht als Anlagevehikel in den USA registriert, seine Anteile sind und werden nicht im Sinne des Securities Act von 1933 registriert und dürfen daher in den USA nicht an Restricted Persons, wie nachstehend definiert, angeboten oder verkauft werden. Restricted Persons sind (i) alle Personen oder Rechtsträger, die sich in einem Hoheitsgebiet der Vereinigten Staaten befinden (einschließlich US-amerikanischer Einwohner), (ii) alle Unternehmen oder sonstigen Rechtsträger, die den Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Bundesstaaten unterliegen, (iii) Militärpersonal der Vereinigten Staaten oder Personal, das mit einer Dienststelle oder einer Behörde der US-Regierung außerhalb des Hoheitsgebiets der Vereinigten Staaten in Verbindung steht, oder (iv) jede andere Person, die als US-Person im Sinne von Regulation S des Securities Act von 1933 in der geänderten Fassung gilt.

### FATCA:

In Anwendung der Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“), die ab dem 1. Juli 2014 zur Anwendung kommen, sofern den OGA direkt oder indirekt in US-amerikanische Anlagen investiert, unterliegen die aus diesen Anlagen erzielten Mittel und Erträge einer Quellensteuer von 30%.

Um die Zahlung der Quellensteuer von 30% zu vermeiden, haben Frankreich und die USA eine zwischenstaatliche Vereinbarung getroffen, wonach sich nichtamerikanische Finanzinstitute („foreign financial institutions“) verpflichten, ein Verfahren zur Identifizierung von direkten oder indirekten Investoren einzuführen, die als amerikanische Steuerzahler gelten, und bestimmte Informationen über diese Anleger an die französischen Steuerbehörden weiterzugeben, die sie dann an die amerikanische Steuerbehörde weiterleiten („Internal Revenue Service“).

Den OGA verpflichtet sich in seiner Eigenschaft als foreign financial institution, die FATCA-Regularien einzuhalten und alle Maßnahmen zu ergreifen, die unter die vorstehend genannte zwischenstaatliche Vereinbarung fallen.

Der angemessene Anlagebetrag hängt von der persönlichen Situation des Anlegers ab. Hierzu muss er sein persönliches Vermögen, seinen aktuellen Bedarf und die empfohlene Anlagedauer, aber auch seine Fähigkeit berücksichtigen, Risiken einzugehen, bzw. umgekehrt konservative Anlagen bevorzugen.

Dieser OGA ist möglicherweise nicht für Anleger geeignet, die ihre Einlage vor dem Ablauf von 5 Jahren zurückziehen wollen.

## 12. Modalitäten für die Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge

Die ausschüttungsfähigen Beträge umfassen:

1) den Nettoertrag zuzüglich des Gewinnvortrags sowie zuzüglich oder abzüglich des Ausgleichssaldos der Erträge. Das Nettoergebnis des Geschäftsjahres entspricht den Zinsen, Nachzahlungen, Dividenden, Prämien und Losen, Vergütung sowie sämtlichen Erträgen aus den Wertpapieren im Portfolio des Fonds zuzüglich der Erträge aus dem Zahlungsmittelbestand und abzüglich der Verwaltungs- und Kreditkosten.

2) die realisierten Buchgewinne ohne Kosten, abzüglich der realisierten Buchverluste ohne Kosten, die im Geschäftsjahr festgestellt wurden, zuzüglich der gleichwertigen Nettobuchgewinne, die in früheren Geschäftsjahren festgestellt und nicht ausgeschüttet oder thesauriert wurden, und abzüglich oder zuzüglich des Rechnungsabgrenzungspostens für Buchgewinne.

Die unter 1) und 2) genannten Beträge können ganz oder teilweise unabhängig voneinander kapitalisiert und/oder ausgeschüttet und/oder vorgetragen werden.

Anteil
--------



RVC EUR	Das Nettoergebnis wird vollständig thesauriert, mit Ausnahme der Beträge, die einer gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüttung unterliegen und die Verwendung der erzielten Nettobuchgewinne erfolgt jedes Jahr auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft. Sie kann Abschlagsdividenden ausschütten.
RVD EUR , TVD EUR , SD EUR , PD H-USD , RD H-USD	Das Nettoergebnis vollständig ausgeschüttet und die Verwendung der erzielten Nettobuchgewinne erfolgt jedes Jahr auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft. Sie kann Abschlagsdividenden ausschütten.
PVC EUR , PC H-USD , PVC H-USD , PVC H- CHF , SC EUR , PVC F EUR , PC EUR , RC H- CHF	Die ausschüttungsfähigen Beträge werden vollständig thesauriert, mit Ausnahme der Beträge, die laut Gesetz ausgeschüttet werden müssen.
PVD EUR	Das Nettoergebnis wird vollständig ausgeschüttet und die erzielten Nettobuchgewinne werden vollständig thesauriert, mit Ausnahme der Beträge, die laut Gesetz ausgeschüttet werden müssen. Von der Verwaltungsgesellschaft können Abschlagsdividenden ausgeschüttet werden.
PVD F EUR	Wird die Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge jedes Jahr von der Verwaltungsgesellschaft beschlossen. Sie kann Abschlagsdividenden ausschütten.

### 13. Ausschüttungszeitpunkt

PVC EUR, PVC H-USD, RVC EUR, SC EUR, PC H-USD, PC EUR, PVC F EUR und PVC H-CHF-Anteile: entfällt.  
PVD EUR, RVD EUR, SD EUR, PVD F EUR und TVD EUR-Anteile: Die Dividende wird einmal jährlich an die Anteilinhaber ausgeschüttet.

Für PD H-USD- und RD H-USD-Anteile wird das Nettoergebnis des Jahres N zu einem Teil (i) in Form jährlicher Ausschüttungen innerhalb von 5 Monaten des Jahres N+1 und zu einem Teil (ii) in Form vierteljährlicher Ausschüttungen im Jahr N+1 für den Teil des Nettoergebnisses des Jahres N, der „auf neue Rechnung“ vorgetragen wird, ausgezahlt.

### 14. Merkmale (Rechnungswährung, Stückelung usw.)

Anteil	
RVC EUR, RVD EUR, PVC EUR, PVD EUR, TVD EUR, SC EUR, SD EUR, PVD F EUR, PVC F EUR, PC EUR	EUR
PC H-USD, PVC H-USD, PD H-USD, RD H-USD	USD
PVC H-CHF, RC H-CHF	CHF
Anteil	Stückelung
RVC EUR, RVD EUR, PVC EUR, PVD EUR, PC H-USD, PVC H-USD, PVC H-CHF, TVD EUR, SC EUR, SD EUR, PVD F EUR, PVC F EUR, PC EUR, PD H-USD, RD H-USD, RC H-CHF	In Tausendstel

### 15. Für die Anteile geltende Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden für Beträge und/oder Anteile angenommen.

### **Ermittlung des Nettoinventarwertes**

Der Nettoinventarwert wird täglich mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen sowie gesetzlichen Feiertagen in einem der folgenden Länder berechnet: Frankreich.

Der NIW wird an den Tagen nicht berechnet, an denen eine der folgenden Börsen geschlossen ist: Paris.

Ort und Modalitäten der Bekanntgabe des Nettoinventarwerts: täglich Mitteilung des Nettoinventarwerts im Internet [www.lazardassetmanagement.com](http://www.lazardassetmanagement.com) und durch Aushang in den Räumlichkeiten von LAZARD FRERES GESTION SAS.

### **Anschrift der für die Entgegennahme von Zeichnungen und Rücknahmen zuständigen Stellen**

CACEIS BANK - 89-91 rue Gabriel Péri - 92120 Montrouge

Bank und Wertpapierdienstleister, zugelassen durch die CECEI am 1. April 2005

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass für Aufträge, die an andere als die oben genannten Vertriebsgesellschaft übermittelt werden, die Frist für die Zentralisierung der Aufträge für diese Vertriebsgesellschaften bei dem vorstehend genannten Institut gilt. Dementsprechend können diese Vertriebsgesellschaften ihre eigene Frist vor der vorstehend genannten anwenden, um die Übermittlungsdauer der Aufträge an das vorstehend genannte Institut zu berücksichtigen..

LAZARD FRERES BANQUE - 175 boulevard Haussmann - 75008 Paris

Für Kunden, deren Depotkonto sie führt

Aufträge werden gemäß der folgenden Tabelle ausgeführt

Werktag	Stichtag für die Ermittlung des NIW (T)	T + 1 Werktag	T + 2 Werktage	T + 2 Werktage
Täglicher Eingang der Aufträge und täglich Zentralisierung der Rücknahmeanträge vor 12:00 Uhr (Pariser Ortszeit).	Ausführung des Auftrags spätestens in Tagen	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	Bezahlung der Zeichnungen	Bezahlung der Rücknahmen

Zeichnungen, denen ein Rückkauf vorausgeht, die am selben Tag für dieselbe Anzahl von Anteile mit demselben Nettoinventarwert und von demselben Anteilinhaber durchgeführt werden, sind zulässig.

### **System zur Begrenzung von Rücknahmen („Gates“):**

Die Verwaltungsgesellschaft kann das so genannte „Gates“-System einsetzen, mit dem Rücknahmeanträge von Anlegern des OGA auf mehrere Nettoinventarwerte verteilt werden können, sobald sie einen bestimmten Schwellenwert überschreiten, wenn außergewöhnliche Umstände sowie die Interessen der Anleger oder der Öffentlichkeit dies erfordern.

#### Erläuterung der Methode:

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, nicht alle Rücknahmen zum selben Nettoinventarwert auszuführen, wenn der objektiv im Voraus festgelegte Schwellenwert bei einem Nettoinventarwert erreicht wird. Bei der Festlegung dieses Schwellenwertes berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft die Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwertes des OGA, die Verwaltungsausrichtung des OGA und die Liquidität der Vermögenswerte im Portfolio.

Für den OGA kann die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahmen beschränken, wenn der Schwellenwert von 5% des Nettovermögens erreicht ist.

Die Auslösungsschwelle der Rücknahmebeschränkungen entspricht dem Verhältnis zwischen:

- der zum selben Zentralisierungsdatum festgestellten Differenz zwischen der Anzahl Anteile des OGA, deren Rücknahme beantragt wird, oder dem Gesamtbetrag dieser Rücknahmen, und der Anzahl Anteile des OGA deren

Zeichnung beantragt wird, oder der Gesamthöhe dieser Zeichnungen; und  
 - dem Nettovermögen des Fonds oder der Gesamtzahl Anteile des OGA.

Überschreiten die Rücknahmeanträge die Auslösungsschwelle der „Gates“, kann den OGA dennoch beschließen, die Rücknahmeanträge über die vorgesehene Obergrenze hinaus zu erfüllen und möglicherweise blockierte Aufträge ganz oder teilweise auszuführen.

Wenn zum Beispiel die gesamten Rücknahmeanträge Anteile 10% des Nettovermögens ausmachen des OGA und die Auslösungsschwelle auf 5% des Nettovermögens festgelegt ist, kann den OGA beschließen, Rücknahmeanträge bis zu 8% des Nettovermögens auszuführen (und damit 80% der Rücknahmeanträge). Die maximale Anwendungsdauer der Regelung zur Rücknahmebeschränkung ist auf 20 Nettoinventarwerte innerhalb eines Monats festgelegt.

Modalitäten für die Unterrichtung der Anteilinhaber:

Bei Aktivierung des Rücknahmebeschränkungs-Mechanismus werden die Anleger des OGA durch jedes Mittel über die Website [www.lazardassetmanagement.com](http://www.lazardassetmanagement.com) informiert.

Anleger des OGA deren Rücknahmeaufträge nicht ausgeführt wurden, werden so schnell wie möglich gesondert informiert.

Bearbeitung nicht ausgeführter Aufträge:

Während des Anwendungszeitraums des Rücknahmebeschränkungs-Mechanismus werden Rücknahmeanträge im gleichen Verhältnis für Anteilinhaber des OGA ausgeführt, die eine Rücknahme mit demselben Nettoinventarwert beantragt haben. Die aufgeschobenen Rücknahmeanträge haben keinen Vorrang gegenüber späteren Rücknahmeanträgen. Die nicht ausgeführten und automatisch aufgeschobenen Rücknahmeanträge dürfen von den Anteilhabern des OGA nicht widerrufen werden.

Befreiung vom Rücknahmebeschränkungs-Mechanismus:

Zeichnungen und Rücknahmen über dieselbe Anzahl Anteile auf der Grundlage desselben Nettoinventarwertes und für denselben Anleger oder wirtschaftlich Berechtigten (sogenannte Hin- und Zurück-Transaktionen) unterliegen nicht den Rücknahmebeschränkungen. Dieser Ausschluss gilt auch für den Übergang von einer Anteilskategorie Anteile zu einer anderen Kategorie Anteile mit demselben Nettoinventarwert, für denselben Betrag und denselben Anleger oder wirtschaftlich Berechtigten.

**16. Kosten und Gebühren**

Die Ausgabeaufschläge bzw. Rücknahmegebühren erhöhen den vom Anleger entrichteten Zeichnungspreis bzw. werden vom Rücknahmepreis in Abzug gebracht. Die vom OGA vereinnahmten Gebühren dienen als Ausgleich für die dem OGA für die Investition oder Desinvestition der ihr anvertrauten Guthaben entstehenden Kosten. Nicht dem OGA zustehende Provisionen gehen an die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsgesellschaft usw.

Vom Anleger bei Zeichnungen und Rücknahmen zu tragende Gebühren	Bemessungsgrundlage	Anteil	Satz lt. Preisliste (max. inkl. MwSt.)
Nicht beim OGA verbleibender Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert x Anzahl Anteile	RVC EUR, RVD EUR, PVC EUR, PVD EUR, PC H-USD, PVC H-USD, PVC H-CHF, TVD EUR, SC EUR, SD EUR, PVD F EUR, PVC F EUR, PC EUR, PD H-USD, RD H-USD, RC H-CHF	4,0%

Beim OGA verbleibender Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert x Anzahl Anteile	RVC EUR, RVD EUR, PVC EUR, PVD EUR, PC H-USD, PVC H-USD, PVC H-CHF, TVD EUR, SC EUR, SD EUR, PVD F EUR, PVC F EUR, PC EUR, PD H-USD, RD H-USD, RC H-CHF	0,0%
Nicht beim OGA verbleibende Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert x Anzahl Anteile	RVC EUR, RVD EUR, PVC EUR, PVD EUR, PC H-USD, PVC H-USD, PVC H-CHF, TVD EUR, SC EUR, SD EUR, PVD F EUR, PVC F EUR, PC EUR, PD H-USD, RD H-USD, RC H-CHF	0,0%
Beim OGA verbleibende Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert x Anzahl Anteile	RVC EUR, RVD EUR, PVC EUR, PVD EUR, PC H-USD, PVC H-USD, PVC H-CHF, TVD EUR, SC EUR, SD EUR, PVD F EUR, PVC F EUR, PC EUR, PD H-USD, RD H-USD, RC H-CHF	0,0%

**Fälle, in denen eine Befreiung gewährt wird:** Bei Rücknahmen mit anschließender Zeichnung am gleichen Tag und über denselben Betrag auf Grundlage desselben Nettoinventarwertes wird keine Zeichnungs- und/oder Rücknahmegebühr erhoben. Das für die Rücknahme geltende Wertstellungsdatum gilt auch für die Zeichnung.

Dem OGA berechnete Kosten	Bemessungsgrundlage	Anteil	Satz lt. Preisliste (max. inkl. MwSt.)
Finanzverwaltungskosten	Nettovermögen	RVC EUR	1,715%
		RVD EUR	1,715%
		PVC EUR	0,965%
		PVD EUR	0,965%
		PC H-USD	1,250%
		PVC H-USD	0,965%
		PVC H-CHF	0,965%
		TVD EUR	0,965%
		SC EUR	0,700%
		SD EUR	0,700%
		PVD F EUR	0,70%
		PVC F EUR	0,70%
		PC EUR	1,20%
		PD H-USD	1,25%
		RD H-USD	2,00%
RC H-CHF	2,00%		
Betriebskosten und andere Dienstleistungen	Nettovermögen	Gültig für alle Anteile	0,035%
Indirekte Kosten (Provisionen und Verwaltungskosten)	N.A	Gültig für alle Anteile	Entfällt

Umsatzprovision (0 bis 100 %, erhoben von der Verwaltungsgesellschaft, und 0 bis 100 %, erhoben von der Depotbank)	Maximale Belastung pro Transaktion	Gültig für alle Anteile	Nicht zutreffend
Performancegebühr	Nettovermögen	RVC EUR, RVD EUR, PVC EUR, PVD EUR, PVC H-USD, PVC H-CHF, TVD EUR, PVD F EUR, PVC F EUR	15% der Outperformance gegenüber dem Referenzindikator.
		PC H-USD, SC EUR, SD EUR, PC EUR, PD H-USD, RD H-USD, RC H-CHF	Entfällt

#### Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühr:

Die Performancegebühr entspricht variablen Kosten und wird dadurch bedingt, dass der Fonds im Betrachtungszeitraum eine Wertentwicklung erzielt, die über der seines Referenzindex liegt. Wird am Ende des Betrachtungszeitraums eine Rückstellung festgestellt, ist sie definitiv erworben und an den Verwalter zu zahlen.

#### **Berechnungsmethode**

Die Berechnung der Performancegebühr basiert auf dem Vergleich zwischen der Wertentwicklung jedes Anteils des Fonds und der eines fiktiven OGA, der die Wertentwicklung seines Referenzindex erzielt und das gleiche Zeichnungs- und Rücknahmeverhalten wie der tatsächliche Fonds verzeichnet. Die durch den Fondsanteil zu einem bestimmten Datum erzielte überdurchschnittliche Performance ist die positive Differenz zwischen dem Fondsvermögen und dem Vermögen des fiktiven OGA am selben Datum. Ist diese Differenz negativ, stellt dieser Betrag eine unterdurchschnittliche Performance dar, die in den Folgejahren ausgeglichen werden muss, bevor erneut Rückstellungen für die Performancegebühr gebildet werden können.

#### **Verbesserungsbedarf bei unterdurchschnittlicher Wertentwicklung und Referenzzeitraum**

Wie in den ESMA-Leitlinien für Performancegebühren dargelegt, „ist der Referenzzeitraum der Zeitraum, in dem die Wertentwicklung gemessen und mit der des Referenzindex verglichen wird und an dessen Ende der Mechanismus zum Ausgleich der vergangenen unterdurchschnittlichen Wertentwicklung zurückgesetzt werden kann.“

Dieser Zeitraum wird auf 5 Jahre festgelegt. Das bedeutet, dass nach 5 aufeinanderfolgenden Jahren die nicht ausgeglichenen unterdurchschnittlichen Wertentwicklungen, die länger als fünf Jahre zurückliegen, bei der Berechnung der Performancegebühr nicht mehr berücksichtigt werden.

#### **Betrachtungszeitraum**

Der erste Betrachtungszeitraum hat eine Dauer von zwölf Monaten, beginnend am 01/01/2022. Nach jedem Geschäftsjahr kann einer der beiden folgenden Fälle eintreten:

- Der Anteil des Fonds performt im Betrachtungszeitraum unterdurchschnittlich. In diesem Fall wird keine Gebühr erhoben und der Betrachtungszeitraum wird um ein Jahr bis maximal 5 Jahre (Referenzzeitraum) verlängert.
- Der Anteil des Fonds performt im Betrachtungszeitraum überdurchschnittlich. In diesem Fall erhält die Verwaltungsgesellschaft die zurückgestellten Provisionen (Auszahlung), die Berechnung wird zurückgesetzt und ein neuer Betrachtungszeitraum von zwölf Monaten beginnt.

#### **Bildung von Rückstellungen**

Bei jeder Ermittlung des Nettoinventarwertes (NIW) ist die Performancegebühr Gegenstand einer Rückstellung (von 15% der überdurchschnittlichen Wertentwicklung), wenn die Wertentwicklung des Fondsanteils im Betrachtungszeitraum über der des fiktiven OGA liegt, oder einer Auflösung der Rückstellung, die bei einer

unterdurchschnittlichen Wertentwicklung auf die bestehende Zuweisung begrenzt ist.

Bei Rücknahmen während des Zeitraums verbleibt der gebildete Rückstellungsanteil, der der Anzahl der zurückgenommenen Anteile entspricht, endgültig beim Verwalter und wird von diesem erhoben.

### Auszahlung

Der Auszahlungszeitraum, das heißt die Häufigkeit, mit der die gegebenenfalls durch Rückstellungen gesicherte Performancegebühr an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen ist, beträgt zwölf Monate. Der erste Auszahlungszeitraum endet am letzten Tag des Geschäftsjahres, das am 31/12/2022 endet.

Die erfolgsabhängige Gebühr wird auch bei negativer Wertentwicklung des OGA erhoben.

### ABBILDUNG : ALLGEMEINER FALL MIT ABBUCHUNG BEI NEGATIVER WERTENTWICKLUNG

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
Wertentwicklung der Fondsanteile	10%	-4%	-7%	6%	3%
Wertentwicklung des Referenzindex	5%	-5%	-3%	4%	0%
Über/unterdurchschnittliche Wertentwicklung	5%	1%	-4%	2%	3%
Kumulierte Wertentwicklung des Fonds im Betrachtungszeitraum	10%	-4%	-7%	-1%	2%
Kumulierte Wertentwicklung des Referenzindex im Betrachtungszeitraum	5%	-5%	-3%	1%	1%
Kumulierte über-/unterdurchschnittliche Wertentwicklung im Betrachtungszeitraum	5%	1%	-4%	-2%	1%
Abbuchung einer Provision?	Ja	Ja	Nein, denn der Fonds hat gegenüber dem Referenzindex unterdurchschnittlich performt.	Nein, denn der Fonds verzeichnet für den gesamten laufenden Betrachtungszeitraum, der im Jahr 3 begonnen hat, eine unterdurchschnittliche Wertentwicklung.	Ja

Beginn eines neuen Betrachtungszeitraums?	Ja, ein neuer Betrachtungszeitraum beginnt im Jahr 2	Ja, ein neuer Betrachtungszeitraum beginnt im Jahr 3	Nein, der Betrachtungszeitraum wird verlängert und erstreckt sich auf die Jahre 3 und 4.*	Nein, der Betrachtungszeitraum wird verlängert und erstreckt sich auf die Jahre 3, 4 und 5	Ja, ein neuer Betrachtungszeitraum beginnt im Jahr 6
---	--	--	---	--	--

HINWEIS: Um das Beispiel besser zu verstehen, haben wir hier die Performance des Fonds und des Referenzindex in Prozent angegeben. De facto werden die über-/unterdurchschnittlichen Wertentwicklungen als Betrag anhand der Differenz zwischen dem Nettovermögen des Fonds und dem eines fiktiven Fonds gemäß der vorstehenden Methodik gemessen. Die Performancegebühr kann gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospekts eventuell begrenzt werden. \* Ab diesem Jahr muss den OGA in den nächsten 5 Jahren diese Underperformance sowie die zuvor aufzuholenden Underperformances ausgleichen, bevor er wieder entnehmen kann.

**ABBILDUNG: BEHANDLUNG NICHT VERRECHNETER WERTENTWICKLUNGEN AB 5 JAHREN – BEISPIEL:**

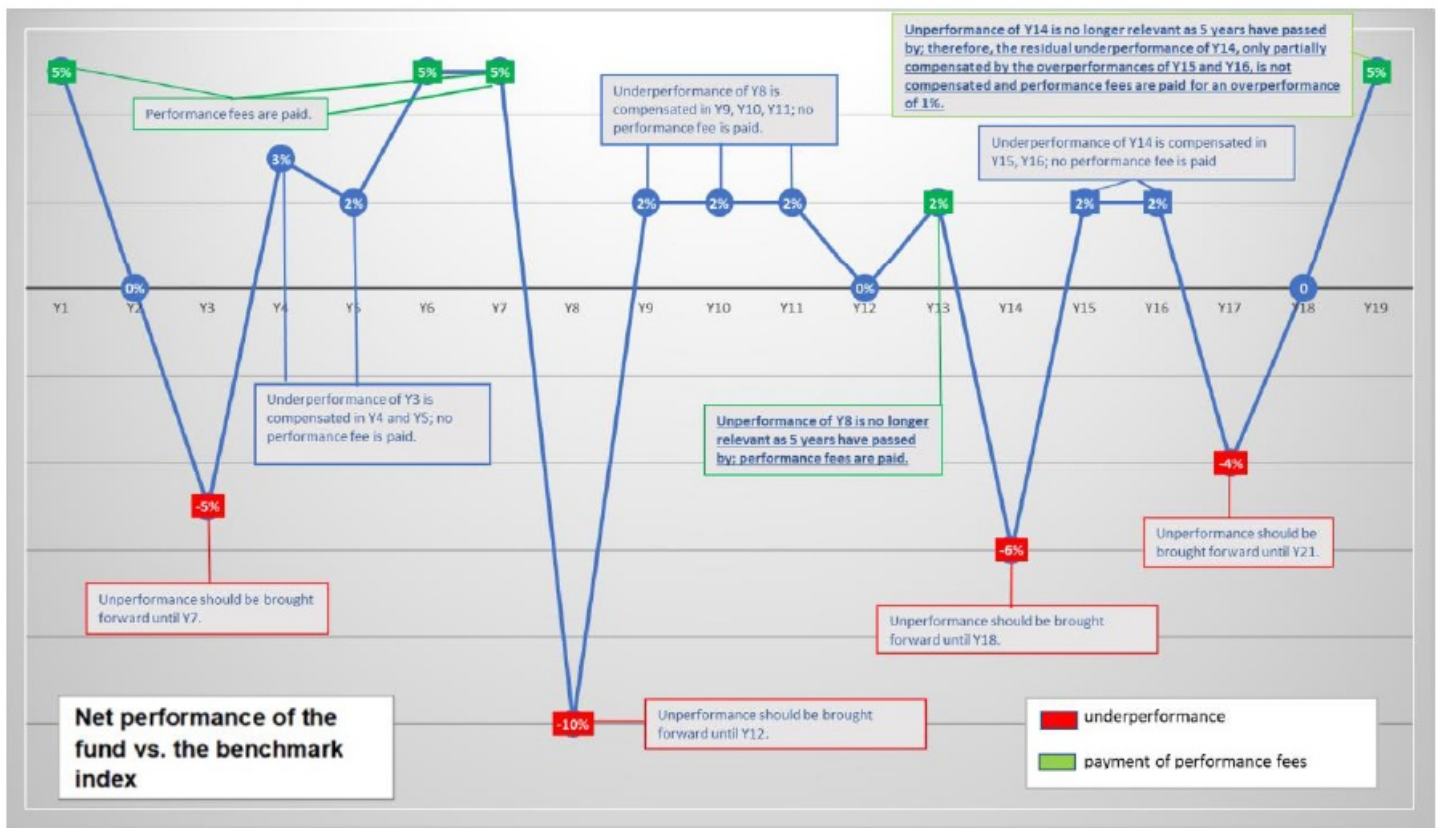
Jahr (Abschluss des Geschäftsjahres)	Rendite des bewerteten Vermögens in Menge	Rendite des Referenzvermögens in Menge	Netto-Rendite (Vergleich zwischen dem bewerteten Vermögen des Teilfonds und dem Referenzvermögen wie oben beschrieben)	Im folgenden Jahr auszugleichende Underperformance	Zahlung der Performancegebühr	Erläuterungen
Jahr 1	10	5	Outperformance: +5 Berechnung: 10 - 5	-	Ja	(5 X 20 %)
Jahr 2	5	5	Netto-Rendite: 0 Berechnung: 5 - 5	-	Nein	
Jahr 3	3	8	Underperformance: -5 Berechnung: 3 - 8	-5	Nein	Die Underperformance muss bis zum Jahr 7 vorgetragen werden
Jahr 4	4	1	Outperformance: +3 Berechnung: 4 - 1	-2 (-5 + 3)	Nein	
Jahr 5	2	0	Outperformance: +2 Berechnung: 2 - 0	0 (-2 + 2)	Nein	Underperformance des Jahres 3 aufgeholt

Jahr 6	-1	-6	Outperformance: +5 Berechnung: -1 - (-6)	-	Ja	(5 X 20 %)
Jahr 7	4	-1	Outperformance: +5 Berechnung: 4 - (-1)	-	Ja	(5 X 20 %)
Jahr 8	-10	0	Underperformance: -10 Berechnung: -10 - 0	-10	Nein	Die Underperformance muss bis zum Jahr 12 vorgetragen werden
Jahr 9	-1	-3	Outperformance: +2 Berechnung: -1 - (-3)	-8 (-10 + 2)	Nein	
Jahr 10	-5	-7	Outperformance: +2 Berechnung: -5 - (-7)	-6 (-8 + 2)	Nein	
Jahr 11	0	-2	Outperformance: +2 Berechnung: 0 - (-2)	-4 (-6 + 2)	Nein	



Jahr 12	1	1	Netto-Rendite: +0 Berechnung: 1 - 1	-4	Nein	Die Underperformance aus dem Jahr 12, die auf das nächste Jahr (Jahr 13) vorgetragen werden muss, beträgt 0 (und nicht -4), da die verbleibende Underperformance aus dem Jahr 8, die noch nicht aufgeholt wurde (-4), nicht mehr relevant ist, da ein Zeitraum von 5 Jahren vergangen ist (die Underperformance aus dem Jahr 8 wird bis zum Jahr 12 aufgeholt).
Jahr 13	4	2	Outperformance: +2 Berechnung: 4 - 2	-	Ja	(2 X 20 %)
Jahr 14	1	7	Underperformance: -6 Berechnung: 1 - 7	-6	Nein	Die Underperformance muss bis zum Jahr 18 vorgetragen werden
Jahr 15	6	4	Outperformance: +2 Berechnung: 6 - 4	-4 (-6 + 2)	Nein	
Jahr 16	5	3	Outperformance: +2 Berechnung: 5 - 3	-2 (-4 + 2)	Nein	

Jahr 17	1	5	Underperformance : -4 Berechnung: 1 - 5	-6 (-2 + -4)	Nein	Die Underperformance muss bis zum Jahr 21 vorgetragen werden
Jahr 18	3	3	Netto-Rendite: 0 Berechnung: 3 - 3	-4	Nein	Die Underperformance aus dem Jahr 18, die auf das nächste Jahr (Jahr 19) vorgetragen werden muss, beträgt 4 (und nicht -6), da die verbleibende Underperformance aus dem Jahr 14, die noch nicht aufgeholt wurde (-2), nicht mehr relevant ist, da ein Zeitraum von 5 Jahren vergangen ist (die Underperformance aus dem Jahr 14 wird bis zum Jahr 18 aufgeholt).
Jahr 19	7	2	Outperformance: +5 Berechnung: 7 - 2	1 (-4 + 5)	Ja	Underperformance des Jahres 18 aufgeholt (1 X 20 %)



Das vorstehende Beispiel dient lediglich der Veranschaulichung und stellt keinesfalls eine Prognose für die künftige Wertentwicklung des OGA dar.

Nur die in Anwendung von Artikel L. 621-5-3 Buch II Absatz 4 Punkt d) frz. Währungs- und Finanzgesetz für die Verwaltung des OGA anfallenden Beiträge und die eventuellen außergewöhnlichen Rechtskosten im Zusammenhang mit dem Forderungssinkasso fallen nicht unter die in vorstehender Tabelle genannten Kostenblöcke.

Mit Ausnahme der Vermittlungskosten, der Buchführungskosten und der Depotbankgebühren werden sämtliche vorstehend genannten Kosten im Rahmen der Beteiligungsgesellschaft erhoben, die seit 1995 zwischen Lazard Frères Banque und Lazard Frères Gestion SAS für die Zusammenlegung ihrer Mittel für Finanzverwaltung, administrative Verwaltung, Wertpapierverwahrung und Ausführung von Bewegungen mit den Wertpapieren im Portfolio zuständig ist.

Sämtliche Erträge aus der effizienten Portfolioverwaltung ohne direkte und indirekte Betriebskosten fließen an den OGA zurück. Sämtliche Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit diesen Verwaltungsmethoden werden vom OGA übernommen.

Nähere Einzelheiten können die Anleger dem Jahresbericht entnehmen.

## 17. Kurzbeschreibung des Auswahlverfahrens für Intermediäre

Die von der Verwaltung eingesetzten Intermediäre werden anhand verschiedener Bewertungskriterien ausgewählt:

- Ausführungsqualität der Aufträge und der ausgehandelten Preise;
- Servicequalität der Bearbeitung der Aufträge;
- Erfassung von Informationen im Rahmen der Marktbeobachtung;
- Qualität des makroökonomischen und finanziellen Research.

Die Fondsmanager legen dem Broker-Ausschuss der Verwaltungsgesellschaft mindestens zweimal jährlich Rechenschaft über die Bewertung der Leistung der verschiedenen Intermediäre und die Aufteilung der Transaktionsvolumen ab. Der Broker-Ausschuss bestätigt jede Aktualisierung in der Liste der zugelassenen Intermediäre.

## IV - VERTRIEBSINFORMATIONEN

Bekanntgabe von Informationen über den OGA	LAZARD FRERES GESTION SAS
	25, rue de Courcelles 75008 Paris France
	Relations Extérieures - Von montags bis freitags in der Zeit von 9.00 bis 18.00 Uhr Tel +33 (0)1 44 13 01 79

Informationen zu den Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) sind der Website der Verwaltungsgesellschaft ([www.lazardassetmanagement.com](http://www.lazardassetmanagement.com)) sowie dem Jahresbericht des OGA zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf Informationen zur Zusammensetzung des Vermögens des OGA ausschließlich zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen direkt oder indirekt an die Anteilhaber des OGA weiterleiten. Diese Weiterleitung erfolgt gegebenenfalls innerhalb einer Frist von mindestens 48 Stunden nach Veröffentlichung des Nettoinventarwertes.

### **Informationen bei Änderung der Funktionsweise des OGA:**

Die Anleger werden von Änderungen der Funktionsweise des OGA entweder persönlich, durch die Presse oder durch jedes andere Mittel gemäß den geltenden Vorschriften in Kenntnis gesetzt. Diese Information kann gegebenenfalls über Euroclear France und die ihr angeschlossenen Finanzintermediäre erfolgen.

Informationen über die Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen für Anlage- und Auftragsausführungsentscheidungen (SADIE) sind der Website der Verwaltungsgesellschaft ([www.lazardassetmanagement.com](http://www.lazardassetmanagement.com)) zu entnehmen.

## V - ANLAGEVORSCHRIFTEN

Die Anlagevorschriften der OGA werden im regulatorischen Teil des französischen Währungs- und Finanzgesetzes festgelegt.

## VI - GESAMTRISIKO

Die verwendete Berechnungsmethode ist die Commitment-Methode.

## VII - REGELN FÜR DIE BEWERTUNG UND ERFASSUNG VON VERMÖGENSWERTEN

### **1. BEWERTUNGSREGELN FÜR VERMÖGENSWERTE**

## **1.1 An einem geregelten Markt gehandelte Finanzinstrumente und Wertpapiere werden zu ihrem Marktpreis bewertet.**

Die Bewertungsregeln können speziell für terminierte OGA/Teilfonds sein. Während der Zeichnungsfrist wird der OGA/Teilfonds zum Kaufpreis (Ask) bewertet und ab der Schließung des OGA/Teilfonds zum Verkaufspreis (Bid).

### **Wertpapiere:**

- **„Aktien und gleichwertige Instrumente“** werden auf der Grundlage des letzten an ihrem Hauptmarkt bekannten Kurses bewertet.

Die Kurse werden gegebenenfalls zum am Bewertungsstichtag in Paris geltenden Wechselkurs in Euro umgerechnet (Quelle: WM Closing).

- **Zinsinstrumente**

Zinsinstrumente werden überwiegend als Mark-to-Market bewertet, entweder auf Basis von Preisen aus Bloomberg (BGN)<sup>®</sup> ausgehend von Durchschnittsbeiträgen oder von Direktbeiträgen.

Es kann eine Differenz zwischen den in der Bilanz berücksichtigten Werten, die wie vorstehend angegeben bewertet werden, und den Preisen bestehen, zu denen die Verkäufe tatsächlich durchgeführt würden, wenn ein Teil dieser Aktiva im Portfolio verkauft werden müsste.

- o **„Anleihen und gleichwertige Instrumente“** werden auf der Grundlage eines Durchschnittspreises bewertet, der bei mehreren Mitwirkenden am Ende des Tages eingeholt wird.

Finanzinstrumente, deren Kurs am Bewertungsstichtag nicht festgestellt oder deren Kurs korrigiert wurde, werden unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft der OGA zu ihrem wahrscheinlichen Handelswert bewertet. Diese Bewertungen und ihr Nachweis werden dem Abschlussprüfer im Rahmen seiner Prüfungen mitgeteilt. Die nachstehenden Instrumente werden jedoch nach folgenden spezifischen Methoden bewertet:

- o **Handelbare Schuldtitel:**

Handelbare Schuldtitel (TCN) werden überwiegend als Mark-to-Market bewertet, entweder auf Basis von Preisen aus Bloomberg (BVAL und/oder BGN)<sup>®</sup> ausgehend von Durchschnittsbeiträgen oder von Direktbeiträgen.

Es kann eine Differenz zwischen den in der Bilanz berücksichtigten Werten, die wie vorstehend angegeben bewertet werden, und den Preisen bestehen, zu denen die Verkäufe tatsächlich durchgeführt würden, wenn ein Teil dieser Aktiva im Portfolio verkauft werden müsste.

Die Bewertung von Geldmarktinstrumenten erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/1131 vom 14. Juni 2017. Folglich nutzt der OGA nicht auf die Methode der Kostenamortisierung.

- **OGA:** Anteile von OGA werden zum letzten bekannten Nettoinventarwert bewertet. Anteile von OGA, deren Nettoinventarwert monatlich veröffentlicht wird, kann auf der Grundlage von vorläufigen Nettoinventarwerten bewertet werden, die ausgehend von Schätzkursen berechnet werden.

- **Befristete Käufe / Verkäufe von Wertpapieren**

- In Pension genommene Wertpapiere werden ausgehend vom Kontraktpreis anhand einer versicherungsmathematischen Methode bewertet, die einen Referenzzinssatz verwendet (€STR, Interbankenzins für 1 oder 2 Wochen, EURIBOR 1 bis 12 Monate), je nach Vertragsdauer.

- In Pension gegebene Wertpapiere werden weiterhin zu ihrem Marktpreis bewertet. Die Verschuldung in Verbindung mit in Pension gegebenen Wertpapieren wird nach der gleichen Methode wie für in Pension genommene Wertpapiere berechnet.

- **Bedingte und unbedingte Termingeschäfte**

- Terminkontrakte und Optionen werden auf der Grundlage eines Kurses bewertet, der zeitlich auf die Bewertung der Basiswerte abgestimmt ist.

Die Bewertung von Positionen auf bedingten oder unbedingten Terminmärkten sowie Freiverkehrsmärkten erfolgt zu ihrem Marktpreis oder ihrem entsprechenden Basiswert.

## 1.2 Finanzinstrumente und Wertpapiere, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden

Produkte, die auf einem nicht geregelten Markt gehandelt werden, werden Market-to-Market (zu ihrem Marktwert) mit klassischen Bewertungsmodellen bewertet.

## 1.3 Bewertungsmethoden für Eventualverbindlichkeiten

- Eventualverbindlichkeiten werden zum Commitment-Wert bewertet.
- Der Commitment-Wert für unbedingte Terminkontrakte entspricht dem Kurs (in der Währung des OGA) multipliziert mit der Anzahl der Kontrakte multipliziert mit dem Nennwert.
- Der Commitment-Wert für bedingte Transaktionen entspricht dem Kurs des Basiswertes (in der Währung des OGA) multipliziert mit der Anzahl der Kontrakte multipliziert mit dem Delta multipliziert mit dem Nennwert des Basiswertes.
- Der Commitment-Wert für Tauschkontrakte entspricht dem Nennwert des Kontraktes (in der Währung des OGA).

## 2. BILANZIERUNGSMETHODE

---

Der OGA hat sich an die Rechnungslegungsvorschriften der geltenden Bestimmungen und insbesondere an den Kontenrahmen für OGA gehalten. Die Darstellung der Rechnungslegung erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Veröffentlichung der Rechnungslegung von Organismen für gemeinsame Anlagen.

### • Erträge aus festverzinslichen Wertpapieren

- Die Erfassung der Erträge aus festverzinslichen Wertpapieren erfolgt nach der Methode der vereinnahmten Zinsen.

### • Verwaltungskosten

- Die Verwaltungskosten werden bei jeder Bewertung berechnet.
- Der jährliche Verwaltungskostensatz wird auf das Bruttovermögen (entspricht dem Nettovermögen vor Abzug der täglichen Verwaltungskosten) ohne die von Lazard Frères Gestion verwalteten OGA nach folgender Formel angewendet:

Bruttovermögen

x Satz für Betriebs- und Verwaltungskosten

x Anz. Tage zwischen dem berechneten NIW und dem vorherigen NIW

365 (oder 366 in Schaltjahren)

- Diese Beträge werden dann in der Gewinn- und Verlustrechnung des OGA erfasst und vollständig an die Verwaltungsgesellschaft ausgezahlt.

- Die Verwaltungsgesellschaft entrichtet die Betriebskosten des OGA und insbesondere für:

- . Finanzverwaltung;
- . Verwaltung und Buchführung;
- . Dienstleistung der Depotbank;
- . sonstige Betriebskosten:
- . Honorare der Abschlussprüfer;
- . ggf. gesetzliche Veröffentlichungen (Gesetzesanzeiger, Anzeigen usw.)

In diesen Gebühren sind die Transaktionskosten nicht enthalten.

### • Transaktionskosten

Die Berechnung erfolgt unter Ausschluss der Kosten.

### • Rückübertragungen von Verwaltungsgebühren oder Ausgabeaufschlägen

Die Berechnung von Rückübertragungen ist in den Vertriebsvereinbarungen festgelegt.

- Ist der errechnete Betrag signifikant, wird eine Rückstellung auf Konto 61719 gebildet.

- Der endgültige Betrag wird zum Zeitpunkt der Bezahlung der Rechnungen nach Auflösung eventueller Rückstellungen verbucht.

### **Anpassung des Nettoinventarwertes (NIW) in Verbindung mit Swing Pricing mit Auslösungsschwelle:**

Damit die im Fonds verbleibenden Anteilinhaber nicht benachteiligt werden, erfolgt eine Anpassung für diejenigen, die für hohe Beträge Bestände des Fonds zeichnen oder zurücknehmen, was für die Anteilinhaber, die neu in den Fonds kommen oder ausscheiden, Kosten verursachen kann, die ansonsten den im Fonds vertretenen Anteilhabern zugerechnet werden. Sollte die Summe der Zeichnungs-/Rücknahmeaufträge der Anleger für sämtliche Anteilkategorien des Fonds an einem Stichtag für die Ermittlung des Nettoinventarwertes einen von der Verwaltungsgesellschaft vorgegebenen und anhand objektiver Kriterien in Prozent des Nettovermögens des Fonds bestimmte Schwellenwert überschreiten, muss der Nettoinventarwert nach oben oder unten angepasst werden, um die den Nettozeichnungs-/Rücknahmeaufträgen jeweils zuzuweisenden Anpassungskosten zu berücksichtigen. Der NIW jeder Anteilkategorie wird separat berechnet, doch jede prozentuale Anpassung wirkt sich auf sämtliche NIW jeder Anteilkategorie des Fonds gleichermaßen aus.

Die Kostenparameter und die Auslösungsschwelle werden von der Verwaltungsgesellschaft ermittelt und regelmäßig überarbeitet, mindestens aber alle sechs Monate. Diese Kosten werden von der Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage der Transaktionskosten, der Kauf- und Verkaufsspannen sowie eventueller Abgaben des Fonds geschätzt. Da diese Anpassung mit dem Nettosaldo der Zeichnungen / Rücknahmen im Fonds zusammenhängt, ist es nicht möglich, genau vorherzusagen, ob das Swing Pricing zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft angewandt wird. Deshalb ist es auch nicht möglich, genau vorherzusagen, wie oft die Verwaltungsgesellschaft solche Anpassungen vornehmen muss, die 2,5% des NIW nicht überschreiten dürfen. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Volatilität des NIW des Fonds aufgrund der Anwendung von Swing Pricing möglicherweise nicht nur die Volatilität der im Portfolio gehaltenen Papiere ausdrückt.

## **VIII - VERGÜTUNG**

Die Vergütungspolitik von Lazard Frères Gestion steht im Einklang mit den Anforderungen der AIFM- und UCITS-V-Richtlinien sowie den Leitlinien der ESMA.

Diese Vergütungspolitik ist kohärent und fördert ein gesundes und effizientes Risikomanagement, nicht jedoch eine Risikobereitschaft, die mit den Risikoprofilen der verwalteten OGA unvereinbar wäre. Diese Politik entspricht den Interessen der Investmentfonds und ihrer Anleger.

Die Verwaltungsgesellschaft hat geeignete Maßnahmen ergriffen, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

Die Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft erhalten eine Vergütung mit einem festen und einem variablen Bestandteil, der jährlich auf der Grundlage der individuellen und kollektiven Leistung überprüft wird.

Die Grundsätze der Vergütungspolitik werden regelmäßig überprüft und entsprechend der gesetzlichen Entwicklung angepasst. Die Vergütungspolitik ist der Webseite von Lazard Frères Gestion zu entnehmen: [www.lazardfreresgestion.fr](http://www.lazardfreresgestion.fr).

---

REGLEMENT FÜR DEN INVESTMENTFONDS

LAZARD CAPITAL FI SRI

**Titel I - Vermögenswerte und Anteile**

**ARTIKEL 1 - MITEIGENTUMSANTEILE**

---

Die Rechte der Miteigentümer werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Anteil einem gleichen Bruchteil des Fondsvermögens entspricht. Jeder Anteilinhaber verfügt über ein Miteigentumsrecht am Vermögen des Fonds im Verhältnis zur Anzahl der Anteile in seinem Besitz.

Die Dauer des Fonds beträgt 99 Jahre ab dem 30/11/2010, sofern er nicht, wie in diesem Reglement vorgesehen, vorzeitig aufgelöst oder verlängert wird.

Anteilskategorien:

Die Merkmale der verschiedenen Anteilsklassen und ihre Zugangsbedingungen sind dem Verkaufsprospekt des OGA zu entnehmen.

Die einzelnen Anteilsklassen können:

- einer unterschiedlichen Handhabung ihrer Erträge unterliegen (Ausschüttung oder Thesaurierung);
- auf unterschiedliche Währungen lauten;
- unterschiedliche Verwaltungskosten aufweisen;
- unterschiedliche Zeichnungs- und Rücknahmegebühren aufweisen;
- einen unterschiedlichen Nennwert haben;
- mit einer systematischen teilweisen oder vollständigen Risikoabsicherung ausgestattet sein, die im Verkaufsprospekt definiert ist. Diese Absicherung erfolgt durch Finanzinstrumente, die die Auswirkungen von Absicherungsgeschäften auf die anderen Anteilsklassen des OGA auf ein Minimum reduzieren;
- einem oder mehreren Vertriebsnetzen vorbehalten sein.

Möglichkeit der Zusammenlegung oder Teilung von Anteilen.

Auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft können die Anteile in Hundertstel oder Tausendstel Anteile unterteilt werden, die als Bruchteilsanteile bezeichnet werden.

Die Bestimmungen des Reglement für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen gelten auch für Bruchteilsanteile, deren Wert stets anteilig dem Wert der Anteile entspricht, die sie darstellen. Alle übrigen Bestimmungen des Reglement für Anteile gelten stillschweigend auch für Bruchteilsanteile, sofern keine anders lautenden Bestimmungen festgelegt wurden. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem alleinigen Ermessen die Teilung der Anteile durch Ausgabe neuer Anteile beschließen, die den Anteilinhabern im Gegenzug für alte Anteile zugeteilt werden.

**ARTIKEL 2 - MINDESTBETRAG DES FONDSVERMÖGENS**

---

Anteile können nicht zurückgenommen werden, wenn das Fondsvermögen unter 300.000 € (dreihunderttausend Euro) sinkt; wenn das Fondsvermögen dreißig Tage lang unter diesem Betrag liegt, ergreift die Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Maßnahmen, um die Abwicklung des betroffenen OGAW oder eine der



in Artikel 411-16 des AMF-Reglements (Umwandlung des OGAW) vorgesehenen Transaktionen vorzunehmen.

### **ARTIKEL 3 - AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN**

---

Anteile werden jederzeit auf Verlangen der Anteilinhaber auf der Grundlage ihres gegebenenfalls um die Ausgabeaufschläge erhöhten Nettoinventarwertes ausgegeben.

Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen zu den Bedingungen und Modalitäten, die im Verkaufsprospekt erläutert sind. Anteile von Investmentfonds können gemäß den geltenden Vorschriften zur amtlichen Notierung an der Börse zugelassen werden.

Zeichnungen müssen am Tag der Berechnung des Nettoinventarwertes vollständig eingezahlt sein. Sie können in bar und/oder durch Einlagen von Finanzinstrumenten erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, die angebotenen Wertpapiere abzulehnen, und verfügt zu diesem Zweck ab ihrer Hinterlegung über eine Frist von sieben Tagen, um ihre Entscheidung bekannt zu geben. Im Falle einer Annahme werden die eingebrachten Wertpapiere nach den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet und die Zeichnung erfolgt auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwertes nach der Annahme der betreffenden Wertpapiere.

Rücknahmen können in bar und/oder in Sachleistungen erfolgen. Falls die Rücknahme in Sachleistungen einem repräsentativen Anteil der Vermögenswerte des Portfolios entspricht, muss lediglich die schriftliche Einwilligung des verkaufenden Anteilinhabers durch den OGA oder die Verwaltungsgesellschaft eingeholt werden. Wenn die Rücknahme in Sachleistungen nicht einem repräsentativen Anteil der Vermögenswerte des Portfolios entspricht, müssen alle Anteilinhaber ihre schriftliche Einwilligung erteilen, um dem verkaufenden Anteilinhaber die Rücknahme seiner Anteile gegen bestimmte bestimmte, ausdrücklich in der Vereinbarung festgelegte Vermögenswerte zu ermöglichen. Generell werden die zurückgenommenen Vermögenswerte nach den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet, und Rücknahmen in Sachleistungen erfolgen auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwertes nach Annahme der betreffenden Wertpapiere.

Rücknahmen erfolgen ausschließlich in bar und/oder Sachleistungen, außer bei Abwicklung des Fonds, wenn die Anteilinhaber ihr Einverständnis erteilt haben, in Wertpapieren vergütet zu werden.

Sie werden von der Depotbank innerhalb einer Frist von höchstens fünf Tagen nach der Bewertung des Anteils beglichen.

Sollte die Rückzahlung im Falle außergewöhnlicher Umstände jedoch die vorherige Veräußerung von Vermögenswerten aus dem Fonds erfordern, kann diese Frist bis zu dreißig Tage verlängert werden.

Außer im Falle eines Nachlasses oder einer Schenkung zu Lebzeiten wird die Veräußerung oder Übertragung von Anteilen zwischen Anteilinhabern oder von Anteilinhabern an Dritte mit einer Rücknahme gefolgt von einer Zeichnung gleichgesetzt; im Falle eines Dritten muss der Betrag der Veräußerung oder Übertragung gegebenenfalls vom Begünstigten aufgestockt werden, um mindestens den im Prospekt vorgeschriebenen Mindestzeichnungsbetrag zu erreichen.

In Anwendung von Artikel L. 214-8-7 frz. Währungs- und Finanzgesetz können die Rücknahme ihrer Anteilen durch den OGA und die Ausgabe neuer Anteile von der Verwaltungsgesellschaft vorübergehend ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände und die Interessen der Anteilinhaber dies erfordern. Wenn das Nettovermögen des OGA unter den gesetzlich festgelegten Betrag fällt, kann keine Rücknahme von Anteilen erfolgen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den so genannten „Gates“-Mechanismus einsetzen, mit dem Rücknahmeanträge der betroffenen Anleger des OGA auf mehrere Nettoinventarwerte verteilt werden können, sobald sie eine bestimmte Grenze überschreiten, die objektiv festgelegt wird. Der Schwellenwert, ab dem die Rücknahmebeschränkungen ausgelöst werden können, muss im Hinblick auf die Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwertes des OGA, seine Verwaltungsausrichtung und die Liquidität der Vermögenswerte im Portfolio gerechtfertigt sein. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahmen beschränken, wenn die Auslösungsschwelle erreicht ist. Diese Schwelle ist dem Abschnitt „System zur Begrenzung von Rücknahmen

(„Gates“)“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen. Wenn der betroffene den OGA über mehrere [Anteils-] Kategorien verfügt, ist die Auslösungsschwelle für das Verfahren für alle [Anteils-] des OGA Kategorien identisch.

Diese Auslösungsschwelle entspricht dem Verhältnis zwischen:

- Dem zum selben Zentralisierungsdatum festgestellten Unterschied zwischen dem Gesamtbetrag der Rücknahmen und dem Gesamtbetrag der Zeichnungen; und
- dem Nettovermögen oder der Gesamtzahl Anteiles des OGA.

Der Schwellenwert gilt für die zentralisierten Rücknahmen für das gesamte Vermögen des OGA und nicht spezifisch gemäß den Kategorien Anteile des OGA.

Überschreiten die Rücknahmeanträge die Auslösungsschwelle der „Gates“, kann die Verwaltungsgesellschaft dennoch beschließen, die Rücknahmeanträge über die vorgesehene Obergrenze hinaus zu erfüllen und damit möglicherweise blockierte Aufträge ganz oder teilweise auszuführen.

Während des Anwendungszeitraums des Rücknahmebeschränkungs-Mechanismus werden Rücknahmeanträge im gleichen Verhältnis für Anleger ausgeführt des OGA, die eine Rücknahme mit demselben Nettoinventarwert beantragt haben. Der nicht ausgeführte Teil eines aufgeschobenen Rücknahmeantrags hat keinen Vorrang gegenüber späteren Rücknahmeanträgen. Der Anteil der nicht ausgeführten und automatisch aufgeschobenen Rücknahmeanträge darf von den Anlegern nicht widerrufen werdendes OGA.

Die maximale Anwendungsdauer der Regelung für Rücknahmebeschränkungen ist auf 20 Nettoinventarwerte innerhalb von drei Monaten festgelegt. Die maximale Dauer der Rücknahmebeschränkung darf einen Monat nicht überschreiten.

Zeichnungen und Rücknahmen über dieselbe Anzahl Anteile auf der Grundlage desselben Nettoinventarwertes und für denselben Anleger oder wirtschaftlich Berechtigten (sogenannte Hin- und Zurück-Transaktionen) unterliegen nicht den Rücknahmebeschränkungen. Dieser Ausschluss gilt auch für den Übergang von einer Anteilskategorie Anteile zu einer anderen Kategorie Anteile mit demselben Nettoinventarwert, für denselben Betrag und denselben Anleger oder wirtschaftlich Berechtigten.

Der OGA kann die Ausgabe von Anteilen gemäß Artikel L. 214-8-7 frz. Währungs- und Finanzgesetz vorübergehend oder endgültig ganz oder teilweise einstellen, und zwar in objektiven Situationen, die zur Schließung der Zeichnungen führen, zum Beispiel bei einer Höchstzahl von ausgegebenen Anteilen, einem erreichten Höchstbetrag beim Vermögen oder bei Ablauf einer bestimmten Zeichnungsfrist. Die Nutzung dieses Instruments ist Gegenstand einer Information der bestehenden Anteilinhaber über seine Aktivierung sowie über die Schwelle und die objektive Situation, die zur Entscheidung einer teilweisen oder vollständigen Schließung geführt hat, durch jedes beliebige Mittel. Im Falle einer Teilschließung wird in dieser Information durch jedes beliebige Mittel ausführlich erläutert, wie bestehende Anteilinhaber während der Dauer dieser Teilschließung weitere Anteile zeichnen können. Die Anteilinhaber werden ferner durch jedes Mittel über die Entscheidung des OGA oder der Verwaltungsgesellschaft informiert, entweder die vollständige oder teilweise Schließung der Zeichnungen zu beenden (wenn man wieder unterhalb der Auslösungsschwelle liegt) oder sie nicht zu beenden (bei einer Änderung des Schwellenwertes oder einer Änderung der objektiven Situation, die zur Nutzung dieses Instruments geführt hat). Eine Änderung der genannten objektiven Situation oder der Auslösungsschwelle des Instruments muss stets im Interesse der Anteilinhaber erfolgen. Die Information durch jedes beliebige Mittel muss die genauen Gründe für diese Änderungen enthalten.

#### **ARTIKEL 4 - BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES**

---

Die Berechnung des Nettoinventarwertes eines Anteils erfolgt unter Berücksichtigung der im Verkaufsprospekt erläuterten Bewertungsregeln.

Sacheinlagen dürfen nur aus Titeln, Wertpapieren oder Kontrakten bestehen, die zulässige Vermögenswerte des

OGA darstellen, und werden gemäß den für die Berechnung des Nettoinventarwertes geltenden Bewertungsregeln bewertet.

## **Titel II - Funktionsweise des Fonds**

### **ARTIKEL 5 - VERWALTUNGSGESELLSCHAFT**

---

Die Verwaltung des Fonds erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit der für den Fonds festgelegten Ausrichtung.

Die Verwaltungsgesellschaft trifft alle Entscheidungen, um im Interesse der Anteilhaber die Anlagestrategie oder die Anlagepolitik des Fonds zu ändern. Diese Änderungen können der Genehmigung der Finanzmarktaufsicht unterliegen.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt unter allen Umständen im ausschließlichen Interesse der Anteilhaber und kann allein die Stimmrechte ausüben, die mit den Wertpapieren im Fonds verbunden sind.

### **ARTIKEL 5B - BETRIEBSVORSCHRIFTEN**

---

Die Finanzinstrumente und Einlagen, die für das Vermögen des OGA infrage kommen, sowie die Anlagevorschriften sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

### **ARTIKEL 5C - ZULASSUNG ZUM HANDEL AN EINEM GEREGLTEN MARKT UND/ODER EINEM MULTILATERALEN HANDELSSYSTEM**

---

Die Anteile können je nach den geltenden Vorschriften zum Handel an einem geregelten Markt und/oder einem multilateralen Handelssystem zugelassen werden. In diesem Fall muss der OGA, dessen Anteile zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen werden, ein indexbasiertes Verwaltungsziel verfolgen und sicherstellen, dass der Kurs seiner Anteile nicht wesentlich von ihrem Nettoinventarwert abweicht.

### **ARTIKEL 6 - DEPOTBANK**

---

Die Depotbank die ihr obliegenden Aufgaben in Anwendung der geltenden Gesetze und Bestimmungen sowie diejenigen, die ihr vertraglich von der Verwaltungsgesellschaft übertragen werden.

Sie muss sich insbesondere der Ordnungsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft vergewissern.

Gegebenenfalls trifft sie alle von ihr als erforderlich erachteten Erhaltungsmaßnahmen.

Bei Streit mit der Verwaltungsgesellschaft setzt sie die französische Finanzmarktaufsicht Autorité des Marchés Financiers hiervon in Kenntnis.

### **ARTIKEL 7 - ABSCHLUSSPRÜFER**

---

Für sechs Geschäftsjahre wird vom leitenden Organ der Verwaltungsgesellschaft nach Genehmigung der frz. Finanzmarktaufsicht ein Abschlussprüfer ernannt. Er bestätigt die Ordnungsmäßigkeit und die Aufrichtigkeit der Jahresabschlüsse.

Nach Ablauf seiner Amtszeit kann er erneut bestellt werden.

Der Abschlussprüfer muss die französische Finanzmarktaufsicht umgehend über jede den Organismus für gemeinsame Anlagen betreffende Handlung oder Entscheidung informieren, von der er in Ausübung seines

Auftrags Kenntnis erhalten hat, die:

1. Eine Verletzung der für diesen OGAW geltenden Gesetze oder Vorschriften darstellen und erhebliche Auswirkungen auf die Finanzlage, das Ergebnis oder das Vermögen haben kann;
2. die Bedingungen oder die Fortsetzung seiner Geschäftstätigkeit beeinträchtigen kann;
3. Vorbehalte nach sich ziehen oder die Verweigerung des Bestätigungsvermerks zur Folge haben kann.

Die Bewertung der Vermögenswerte und die Festlegung von Umtauschverhältnissen bei Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen erfolgen unter der Aufsicht des Abschlussprüfers.

Er bewertet alle Sacheinlagen unter seiner Verantwortung. Er kontrolliert die Zusammensetzung des Fondsvermögens und der sonstigen Elemente vor deren Veröffentlichung.

Die Honorare des Abschlussprüfers werden zwischen ihm und dem Verwaltungsrat oder des Vorstands der Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf den Umfang der als erforderlich erachteten Prüfungen einvernehmlich festgelegt.

Er bestätigt die Situationen, die als Grundlage für die Ausschüttung von Abschlagsdividenden dienen. Seine Honorare sind in den Verwaltungskosten enthalten.

## **ARTIKEL 8 - RECHNUNGSLEGUNG UND LAGEBERICHT**

---

Am Ende jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Finanzausweise sowie einen Lagebericht des Fonds im abgelaufenen Geschäftsjahr.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt mindestens alle sechs Monate und unter Aufsicht der Depotbank eine Bestandsliste des Fondsvermögens.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt diese Unterlagen den Anteilhabern innerhalb von vier Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Verfügung und informiert sie über die ihnen zustehenden Beträge. Diese Unterlagen werden auf ausdrücklichen Wunsch der Anteilhaber entweder auf dem Postweg zugesandt bzw. bei der Verwaltungsgesellschaft zu ihrer Verfügung gehalten.

## **Titel III - Modalitäten für die Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge**

### **ARTIKEL 9 - MODALITÄTEN FÜR DIE VERWENDUNG DER AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN BETRÄGE**

---

Die ausschüttungsfähigen Beträge umfassen:

- 1) Das Nettoergebnis zuzüglich des Vortrags auf neue Rechnung und zuzüglich oder abzüglich des Rechnungsabgrenzungssaldos der Erträge. Das Nettoergebnis des Geschäftsjahres entspricht den Zinsen, Nachzahlungen, Dividenden, Prämien und Losen, Vergütung sowie sämtlichen Erträgen aus den Wertpapieren im Portfolio des Fonds zuzüglich der Erträge aus dem Zahlungsmittelbestand und abzüglich der Verwaltungs- und Kreditkosten.
- 2) die realisierten Buchgewinne ohne Kosten, abzüglich der realisierten Buchverluste ohne Kosten, die im Geschäftsjahr festgestellt wurden, zuzüglich der gleichwertigen Nettobuchgewinne, die in früheren Geschäftsjahren festgestellt und nicht ausgeschüttet oder thesauriert wurden, und abzüglich oder zuzüglich des Rechnungsabgrenzungspostens für Buchgewinne.

Die unter 1) und 2) genannten Beträge können ganz oder teilweise unabhängig voneinander kapitalisiert und/oder ausgeschüttet und/oder vorgetragen werden.

Die genauen Modalitäten sind der Rubrik „Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

## **Titel IV - Verschmelzung - Aufspaltung - Auflösung - Abwicklung**

### **ARTIKEL 10 - VERSCHMELZUNG - AUFSPALTUNG**

---

Die Verwaltungsgesellschaft kann entweder alle oder einen Teil der im Fonds gehaltenen Vermögenswerte in einen anderen von ihr verwalteten OGAW einbringen oder den Fonds in zwei oder mehrere andere Investmentfonds aufspalten.

Solche Verschmelzungen oder Aufspaltungen können erst nach entsprechender Benachrichtigung der Anteilinhaber erfolgen. Sie führen zur Ausstellung einer neuen Bescheinigung über die Anzahl der Anteile jedes Anteilinhabers.

### **ARTIKEL 11 - AUFLÖSUNG - VERLÄNGERUNG**

---

Liegt das Fondsvermögen dreißig Tage lang unter dem vorstehend in Artikel 2 festgelegten Betrag, setzt die Verwaltungsgesellschaft die französische Finanzmarktaufsicht hiervon in Kenntnis und nimmt, außer im Falle einer Verschmelzung mit einem anderen Investmentfonds, die Auflösung des Fonds vor.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds vorzeitig auflösen; in diesem Fall informiert sie die Anteilinhaber über ihren Beschluss. Ab diesem Tag werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge mehr angenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt ferner die Auflösung des Fonds vor, wenn ein Antrag auf Rücknahme aller Anteile gestellt wird, die Depotbank ihre Tätigkeit einstellt und keine andere Depotbank ernannt wurde, oder bei Ablauf der Dauer des Fonds, wenn diese nicht verlängert wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft informiert die französische Finanzmarktaufsicht schriftlich über das Datum der Auflösung und das vorgesehene Auflösungsverfahren. Anschließend übermittelt sie der Finanzmarktaufsicht den Bericht des Abschlussprüfers.

Die Verlängerung eines Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einvernehmen mit der Depotbank beschlossen werden. Diese Entscheidung muss mindestens drei Monate vor Ablauf der geplanten Dauer des Fonds getroffen und den Anteilinhabern sowie der französischen Finanzmarktaufsicht mitgeteilt werden.

### **ARTIKEL 12 - ABWICKLUNG**

---

Im Falle der Auflösung übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Aufgaben des Masseverwalters; ansonsten wird der Masseverwalter auf Antrag einer beliebigen betroffenen Person gerichtlich ernannt. Diese sind mit den umfassenden Vollmachten ausgestattet, um die Vermögenswerte zu verkaufen, eventuelle Gläubiger zu befriedigen und den verbleibenden Saldo zwischen den Anteilinhabern in bar oder in Form von Wertpapieren aufzuteilen.

Der Abschlussprüfer und die Depotbank nehmen ihre Aufgaben bis zum Ende des Abwicklungsverfahrens wahr.

## **Titel V - Rechtsstreitigkeiten**

### **ARTIKEL 13 - GERICHTSSTAND - ERFÜLLUNGORT**

---

Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Fonds, die während seines Bestehens oder bei seiner Abwicklung zwischen Anteilhabern oder zwischen Anteilhabern und der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, unterliegen der Rechtsprechung der zuständigen Gerichte.

**Zuletzt aktualisiert am: 02/07/2024**